



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das mittelalterliche Westfalen

Fricke, Wilhelm

Minden i. Westf., 1890

Die Leibeigenschaft.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77724](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77724)

— 201 —

V.

Die Leibeigenschaft.

In der ältesten Zeit des deutschen Reiches, da noch an keine geordneten Steuern gedacht wurde, zog der König mit seinem Gefolge im Lande umher, und es war Gebrauch, daß er und seine Leute, wo er sich eben befand, unterhalten werden mußte. Dies zeigte sich natürlich als keine geringe Last für die Gegend, die er eben besuchte, doch wußte dieselbe sich oft durch allerlei nachgesuchte und bewilligte Privilegien schadlos zu halten. Ebenso machten es später die Bischöfe und Dynasten. Als aber dies Herumessen, das an das schulmeisterliche des vorigen Jahrhunderts erinnert, beiden Teilen lästig zu werden anfang, wurden allgemach dafür stetige Abgaben gesandt, und der Bischof oder Dynast blieb auf seiner Domäne, wenn er anders nicht selber umritt und das Seinige einsammelte, wozu er eigentlich verpflichtet war.

Später unternahmen die Herrschaften häufig Kundreisen, um durch verschiedene ceremonielle Handlungen die Oberherrlichkeit über ihre Güter kund zu thun. So zog die Aebtissin Irmengard von Herford nach einer von Falke mitgetheilten Urkunde 1289 mit einem Gefolge von 105 Pferden durch Westfalen, überall ihre Güter ansprechend und nach früherem Brauche gute Bewirtung findend. Unter der Linde zu Iburg hielt sie nach alter Sitte ein Fehmgericht und kehrte 1290 heim, nachdem

auch der mächtige Graf Otto von Tecklenburg ihr hatte erklären müssen, daß er den Apphof bei Ibbenbüren von ihr als Lehen habe. So entwickelten sich die Zehnten, die Lehnverhältnisse und die Hörigkeit immer mehr. In Westfalen trat besonders nach der Achtserklärung des letzten eigentlichen Herzogs, dem auch die Bistümer mehr oder minder unterworfen waren, wir meinen nach der Achtserklärung Heinrich des Löwen, eine großartige Wandlung ein. Der Erzbischof von Köln wußte sich fast überall der Frei-, Gau- und Burgerichte, welche letztere in geringen Strassachen zu entscheiden hatten, zu bemächtigen und sich so als Erben der Macht des gefallenen Herzogs hinzustellen, wozu er ja auch vom Kaiser berufen worden war. Er hatte das Recht der Heeresfolge und Anführung, die Aufsicht über die Heerstraßen und Flüsse, besonders aber suchte er sich an der Weser festzusetzen. Damals mächtige Städte, wie Herford, huldigten ihm als ihrem Oberherrn und nahmen ihn bei ihren Bündnissen dahin in betracht, daß eine Feindseligkeit gegen ihn stets ausgeschlossen blieb.

Die uralten Haupthöfe (curtes) erlitten später zuweilen Zersplitterungen. Obwohl die letzteren bei den bestehenden Verhältnissen nicht leicht auszuführen waren, wurden doch hier und da Ländereien (Mansen) abgezweigt und jüngeren Söhnen übergeben, die zwar dem Haupthofe zugehörig blieben, persönlich aber frei, echte Markenoten waren. Sie besaßen Ectwerte, erschienen als vollmarkige Meier und hatten als solche Eichen- und Buchenberechtigung an der Holzmark, während die Halbmeier oder Duffwarberechtigte nur Gerechtfame an niederen Hölzern besaßen. Im allgemeinen war ein Ectwert gleich 30 Morgen, sechszehn der ersteren bildeten einen Sal- oder Haupthof.

Die später aufkommenden geistlichen und weltlichen Macht- haber boten allmählich besseren Schutz als die alte Markgenossen- schaft. Man trat gern in ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen,

insonderheit, wenn mit einer kleinen Abgabe zur Zeit des Faustrechts kräftige Unterstützung gewonnen wurde. Dynasten und Bischöfe wiesen ihren Verwaltern, Rittern und Dienstleuten Zehnten zum Unterhalte an, und bald verbreitete sich das Hörigkeitsnetz über das Land.

Wir wollen hier ein Beispiel anführen, das von Spilcker in Wiegands Archiv mitgeteilt wird. Um 1118 begab sich ein Freier mit Namen Gilito und dessen Frau Biva in das Hörigkeitsverhältnis zum Kloster Abdinghof. Mit Bewilligung der Erben traten sie dem Abte ihre fünf Mansen nebst einer Mühle ab, erhielten dafür aber zugesichert: Täglich ein Roggen- und ein Weizenbrot, dreimal wöchentlich Fleisch nebst einer Schüssel Gemüse, dreimal in der Woche einen Käse, Freitags zwei Speisen, am Allerheiligen 3 schwere Schillinge zur Kleidung, Weihnachten ein Schwein oder 8 Denare und jährlich dreizehn Karren Holz. Ihr Dienstbote erhielt, wenn beide abwesend waren, täglich Speise und ein Maß Bier. Dagegen mußte beim Todesfalle die Frau das Heergewette, der Mann das Gerade geben, dagegen bei beider Ableben alles an das Kloster fallen.

Jedermann suchte einen Unterschlupf. Die einen fanden ihn im Schutze der Dynasten, der Kirchen und Städte, die anderen bei den kleineren Adeligen, in den Hoden oder Schutzverbindungen von Heiligen als Wachsinsige, oder auf den sogenannten freien Hagen oder Gehegen, zumeist Bauerschaften, die auf „Hagen“ endigen, welches Wort anzudeuten scheint, daß man diesen Leuten unvergebenes, herrschaftliches Waldland zum Ausroden und Anbau anwies.

Wenn ein Häger verstarb, erhielt die Frau das beste, der Landesherr aber das zweitbeste Pferd. Die Hinterlassenschaft der außerhalb sterbenden Kinder fiel ohne Widerspruch des Grafen an die Verwandten und nur, wenn diese fehlten, an jenen. Ein Häger durfte über sein Eigentum testieren, wenn er noch

die Kraft hatte, zwei Finger seiner Rechten von der Brust auf die Bettpfosten zu führen, bei ausgeklagten Schulden aber standen ihm die sogenannten Sattetage, das heißt dreimal vierzehn Tage zu. Wenn im Rietbergischen eine sterbende Freienhägerin eine Tochter hinterließ, die ein Licht auszublasen imstande war, so brauchte kein Sterbefall entrichtet zu werden.

Wer keiner dieser an die Stelle der Markgenossenschaft tretenden Verbindung angehörte, war biefsterfrei oder ein rechtloser Mann, dessen Hinterlassenschaft widerspruchslös an den Landesherrn fiel.

Wöser erzählt uns einen interessanten Fall dieser Vogel- oder Biefsterfreiheit.

„Die Königin von Polen, Richezza, eine geborene Pfalzgräfin beim Rheine, ließ sich in der Stadt Köln nieder; und weil sie nicht Lust hatte, das Bürgerrecht zu nehmen, begab sie sich in die Hode der heiligen Jungfrau, worin der Sterbefall mit dem besten Kleide gelöst werden konnte. Ihre Kammerjungfer aber, welche aus dem Dorfe Gütersloh, worin einen noch jetzt die Lust eigen macht, zu Hause war, verheiratete sich in unser Stift und setzte sich auf ein offenes Dorf, worin ihr Mann ein freies Haus gekauft hatte. Kaum hatte sie ein Jahr in vergnügter Ehe gelebt, so entriß ihr der Tod den besten Mann, und zur Vermehrung ihres Schmerzes kamen die Beamten, um ihr Alles, was er verlassen hatte, zu nehmen. Voll Schrecken zeigte sie ihr einziges Kind, den Erben ihres Mannes, und bat mit Thränen, wo nicht ihr, doch diesem Unmündigen das väterliche Erbteil zu lassen. Allein ihr Flehen war vergebens. Die Beamten, so sehr sie auch selbst über diesen Vorfall bewegt waren, antworteten nach Landesrecht, ihr Mann sei biefsterfrei verstorben, und seine Nachlassenschaft daher der Landesherrschaft verfallen. Seine Schuldigkeit sei es gewesen, sich sofort, als er sich dahier niedergelassen, in eine Hode einschreiben zu lassen, und da er dieses versäumt und darüber weggestorben, so wäre

nichts als die Gnade der Landesherrschaft übrig, um sich von den Folgen der Bistierfreiheit zu retten. O Himmel! rief sie aus, ich bin aus einem Dorfe zu Hause, wo die Luft das Einschreiben ersetzt, wo jedes Haus in eine Hode steht, und diejenigen, so darein ziehen, sobald als sie die Schwelle betreten haben, nicht mehr zu besorgen haben, daß ihre Erbschaft der Landesherrschaft, gleich der eines Wildfangs, verfalle. Mein Mann war aus dem Lippischen gebürtig, wo alle Bistierfreiheit mit einem Groschen abgewehret werden kann, welchen die Erben auf den Sarg legen, und die Landesherrschaft zur freien Urkunde annimmt. Die osnabrückischen Rechte sind uns beiden unbekannt gewesen; wir haben nicht gewußt, daß wir uns eben einschreiben lassen mußten; ich habe gedacht, die Luft, die ich als Unterthan genossen, ersetzt die leere Ceremonie der Einschreibung, und mein Mann ist ohne Zweifel in dem Glauben gestorben, daß ich seine Verlassenschaft mit dem traurigen Pfennig noch früh genug lösen könnte."

Ob der armen Witwe auf ihr Gesuch die Hinterlassenschaft verblieb, ist nicht zu ersehen, doch waltete späterhin in dieser Angelegenheit eine große Milde, wie wir sehen werden.

Um der Bistierfreiheit und der Herrenhörigkeit zu entgehen, begab man sich oft in die Hode oder Echte eines Heiligen. „Van ankommenden frygen Lüden," heißt es in einer Urkunde, daß „se sich gevet in Sünt Maternians Echte und wann de stervet, so gevet se in Sünt Maternians Ehre öre beste oberste Kled." Dies thun sie, „dat se unde öre Kinder den Heren des Landes nich willet eigen wesen."

In der Vogtei Lage bei Detmold gab es St. Vitisfreie, die ihren Eintritt oder Weinkauf an das Gut Iggenhausen richteten, am Vitusfeste aber eine Anzahl Eier und einen Schilling, im Sterbefall aber den besten Rock des Verbliebenen an das Kloster zu Corvey abgeben mußten. Diese Hoden, Hofen oder Bruderschaften entsprachen, wie auf der Hand liegt, den in

den Städten aufkommenden Gilden, doch waren sie älter als diese. In Bielefeld und Attendorn bestand die kaufmännische Verbrüderung von St. Johannis, eine Bürgergarde zu Pferde in Busdorf nannte sich 1480 ebenso.

Später thaten es diese seltsamen Versicherungsgesellschaften, da die Konkurrenz immer größer wurde, billiger. Daß aber auch geistliche Herren Hodebriefe ausstellten, beweist folgender:

„Ich, Benedikt Dorf, Thumdechant der Kirchen zu Osnabrück bezeuge, Kraft dieses für mich und meine Nachfolger an der Thumdechanei, daß ich G. G. und ihre zween Söhne M. und H. im R. Wersen, als freie Standesherrn, dieselbige in ihren rechtmäßigen Sachen zu verbitten und zu vertreten, unter meinen Schutz und Defension genommen habe. Dagegen sollen und wollen sie mir und meinen Nachfolgern alle Jahr auf St. Michael zur Urkunde geben 18 pf. Osnabr., bei Verlust dieser Hode, und so lange ihnen, wie auch mir, dieses gelüftet und wohlgefällig. Und da sie in dieser Hode versterben würden, sollten sie wegen ihres besten Kleides, wie gebräuchlich, sich bei mir oder meinen Nachfolgern der Gebühr nach abfinden. Dessen zu Urkund, den 18. Februar 1615.“

Im Ravensbergischen und anderen Gegenden Westfalens hatte man, wie wir oben sahen, Reservationen für die Biesterfreien, die Bauernschaften der Freienhägener, eingerichtet.

Solche, die zu stolz waren, in den freien Hagen, deren sieben im Ravensbergischen sich befanden, als Verheiratete sich niederzulassen, auch einer Hode nicht angehörten, sondern auf dem Hofe als Unbeweibte verblieben, nannte man Hagestolze. Nach dem Delbrücker Landrecht verfiel ihr Nachlaß dem Landesherrn. Daß dies auch in allen Gegenden am Osnung der Fall war, beweist ein Reskript, das uns Möser mitteilt.

„Auf von uns eingesandtem Casum und darüber gestellte Anfrage antworten wir erstlich, daß eben kein auf Erben und Kotten geseßener Untertan notwendig in einer Hode oder Schutz

sein müsse; sondern sind dieselben genug immatrikuliert, welche Schatz und Steuer geben, dergestalt auf Schatzregistern befindlich, und billig Landesfürstl. Schutz und Schirm genießen: so wird auch die von mir angezogene R. W. andergestalt nicht, denn von ihren Kindern, als rechten natürlichen Erben, geerbtet werden können. Ein anderes ist, wenn ledige Leute, so irgendwo zur Heuer wohnen oder sitzen, versterben, und keine Kinder verlassen, und anders beim Leben nicht disponieren, da alsdenn der fiscus succedirt; wornach ihr auch in diesem und sonst zu achten.

Osnabrück, den 13. März 1680.

Fürstl. Osnabr. zur Kanzlei herangelassenen Rätthe.

Philip von dem Busche."

Um 1684 wird dann für immer erklärt, daß die scharfe Ausführung der Enterbung bei Biesterfreiheit nicht gebilligt werden könne, vielmehr den ehelichen Kindern eine Erbportion zufallen solle.

So suchte man in früheren Jahren das uns heute als hart Erscheinende zu mildern, und Jacob Grimm sagt mit Recht in seinen Rechtsaltertümern, es habe in der Sitte des Altertums gelegen, die Einrichtung der Zinsen und Abgaben zu mildern und durch kleine Gefälligkeiten zu vergüten.

Späterhin aber waren es vorab die mächtigen Regierungen, besonders Preußen, welche in streitigen Fällen fast immer in Zehnt- und Hörigkeitsangelegenheiten, wenn eben möglich, zu gunsten des Leidenden entschied. Alles drängte sich im vorigen Jahrhundert nach der Freiheit von den persönlichen und realen Lasten, ein böses Erbteil des Mittelalters, hin. Um diese Zeit füllen sich die Bücher auch der westfälischen Rittergüter mit Prozeßakten. Auf der ganzen Linie derselben wird gestritten für die überkommenen Rechte, welche bald hier, bald dort abzubrockeln suchten; ein verlorener Prozeß ruft den anderen hervor.

Der Zustand der mittelalterlichen Hörigkeit war verhältnismäßig erträglich, ja, den Zeitverhältnissen entsprechend, sicherstellend, sonst hätten sich nicht adeligfreie Geschlechter in den Dienst größerer Herren begeben. So erklärten um 1300 die von Berchzete: „Wi Johan Steven un Wichmann gehetten von Bergzete doet kundlich allen Lüden de dessen Bref zeet un horet lesen, dat wi sint Denere un Knechte worden des Greven van Ravensberghe.“

Wir erfahren freilich, daß die Dynasten ihnen angehörige Adelige miteinander austauschen, doch wird dies sicherlich behufs Verheiratung gewesen sein.

Wir erlauben uns, an diesem Orte des Adels eines Nähern zu bedenken und wiederum einmal mit den ältesten Zeitläuften zu beginnen.

An der Spitze eines Gaues stand wohl in uralter Zeit ein Greve. Seine Gehülfen, Gogreven genannt, unterstützten ihn in der Leitung der Angelegenheiten des Bezirkes. Auf dem Thing oder der Volksversammlung wurden die wichtigsten Angelegenheiten beraten, dieses konnte sein ein gebotenes und ungebotenes. Die Principes des Tacitus sind wohl die Vornehmen, Freien oder Adelligen. Letzteres Wort bezeichnet die „Masse“. Sie war angeboren und hob sich über die Masse des Volkes empor, doch erschien sie auch als an ein Gut (Allod) geknüpft; ihr Besitzer war allodig oder adelig. Reiche Edelingescharten zu Kriegszwecken wenig begüterte um sich. Es waren die Gefolgschaften. Mit solchen führten sie den Krieg gegen die Franken und verhinderten, daß einer sein Haupt zu sehr erhob. Als Hermann dies versuchte, erlag er der Eifersucht der andern. In diesen Verhältnissen ist im allgemeinen wohl die Entstehung des Adels begründet.

In Niedersachsen und vor allem in Westfalen trat der Adel verhältnismäßig spät hervor, da die freie Gauverfassung erst völlig zertrümmert sein mußte, ehe dem Rittertum der nötige

Spielraum zu teil wurde; dann aber zeigte er dieselben Erscheinungen, wie anderwärts, artete auch in Westfalen zum Raubadel aus, der im Bengelerbunde des Paderborner Landes sogar ein Raubkonsortium darstellte.

Wie der Soester Krieg unter dem Adel Paderborns furchtbar aufräumte, so der dreißigjährige insbesondere unter dem des ravenberger Landes. Der Beamtenadel damaliger Zeit hat sich noch am besten erhalten. Er fand Schutz unter den mächtigen Fittigen der Fürsten, während die auf ihre Selbstherrlichkeit stolzen Ritterbürtigen zumeist von den Wellen stürmischer Zeitperioden verschlungen wurden. In der Übergangszeit sah der selbständige Ritter gewiß mit Verachtung auf den Beamten und machte diesem das Verwalten schwer; ein Jahrhundert später aber war er dahin, dieser aber lebte fort. Sickingen, Berlichingen, die Paderbergs im Paderbornschen und andere waren die letzten Verfechter des selbstherrlichen Rittertums.

Graf Philipp von Waldeck, der Droste des Sparenberges, sollte den Ingrimme des letzteren kosten. Er hatte den seinem Lande angrenzenden Paderbergs scharf zugesetzt, und als er selbst den Götz von Berlichingen in seinem Treiben gehindert hatte, lauerte dieser ihm, als er 1516 von seinem Bade Wildungen nach seinem Drostenitz reiste, beim Kloster Dahlheim im Sendfelde auf, warf ihn nieder und führte ihn nach einer Burg, wo er eben nicht glimpflich behandelt worden zu sein scheint.

Man nahm bei dem Überfalle dem Drosten über 200 Gulden und 12 Pferde und ließ ihm nur einen Diener, Caspar Rump. Er ward dann nach Franken als Gefangener des Götz gebracht, und als er endlich entlassen wurde, überlieferte man ihn mit zerrissenen Kleidern auf einem Pferde seinem Sohne bei Coburg, von wo er nach dem Sparenberge zurückkehrte und als Statthalter einen Landtag abhielt. Jedenfalls haben die Stände zu

Jöllnbeck den blaffen Herrn mit Teilnahme, viele Junker aber mit Schadenfreude betrachtet.

In der Mark trieb um diese Zeit ein Göddert von Harmen sein Unwesen, der dem von Der, den er niedergeworfen hatte, ein künstliches Halsseisen umlegen ließ, das erst mehrere Jahre später ein Schmied zu Münster zu sprengen vermochte.

Die Heraldik, zu einer förmlichen Wissenschaft ausgebildet, redet noch heute von den alten, zum größeren Teil untergegangenen Geschlechtern.

Wir unterscheiden nach ihr Geschlechts- oder Familien- und Länder- oder Städtewappen. Beide traten zumeist im Zeitalter der Kreuzzüge auf und verbreiteten sich so rasch, daß bald die Heraldik eine der schwierigsten Wissenschaften wurde, in deren Dienst die sogenannten Herolde traten, welche allmählich derselben Gesetz und Regel gaben. Freilich scheinen gewisse an Wappen erinnernde Zeichen in den ältesten Zeiten bereits im Gebrauch gewesen zu sein. So war die Eule das Abzeichen Athens, die Rose das von Rhodus und der goldene Adler, nach Xenophon, das der medischen Könige. Alcibiades wird getadelt, daß er seinen Schild mit dem Liebesgotte statt seines Familienabzeichens schmückt. Moses sogar redet von gewissen Merkzeichen der Stämme, ohne sie jedoch näher zu erörtern. Trotz alledem müssen wir das Mittelalter als die Zeit bezeichnen, in der die Wappenkunst allgemeiner wurde und gesetzliche Formen erhielt.

Die ersten Wappen waren wohl sogenannte redende. Ein Rabe auf einem Berge bedeutete Ravensberg, ein Stern auf einem Felsen Sternenfels. So führt Cannstadt eine silberne Kanne im roten Felde, Hirschberg einen Hirsch auf grünem Hügel, Magdeburg eine Burg mit einem Mädchen, Mühlhausen ein Rad und Lindau einen Lindenbaum auf goldenem Grunde.

Vor allem wurde der Schild zur Wiedergabe des erwählten Wappenzeichens einer Familie benutzt. In der ersten Zeit

des Mittelalters war derselbe gegen 3 Fuß hoch, etwas hohl, dreieckig und oben gewölbt; später aber machte man ihn kleiner, fast gleichseitig und mit ausgebogenen, nach unten in die Spitze laufenden Seiten, während im letzten Jahrhundert des Mittelalters der untere Teil fast kreisförmig ausgeschnitten erscheint. Die bei Turnieren gebräuchlichen Schilde, Tartschen genannt, hatten oben rechts einen Einschnitt zum Einlegen der Lanze.

Die Oberfläche oder das Feld eines Schildes konnte durch regelmäßige Linien in kleinere Felder eingeteilt werden. Die auf diese Weise entstehenden Figuren heißen dann Heroldsbilder. Wappenbilder aber nennt man die Figuren, welche Pflanzen, Tiere oder Geräte darstellen.

Liefen bei den Heroldsbildern die Linien senkrecht, so hieß der Schild ein gespaltener und der mittlere Streifen der Pfahl, der zweimal gequerte führte in der Mitte den Balken. Daß Pfahl und Balken, die durch besondere Färbung hervorgehoben wurden, auch zwei- und dreifach auftreten können, liegt auf der Hand. Durch eine Schräglinierung bildete sich der Schrägbalken, durch eine Verbindung der Wagerechten und Senkrechten aber der quadrierte Schild mit vier Feldern (Quartieren), die hinwiederum zu besonderen Bildern Gelegenheit gaben. Oft war die eine Hälfte des Schildes gequert, die andere gespaltent, auch beliebte man Schachbrett-, rauten- oder schindelartige Bilder. Zwei schräge, zusammenlaufende Balken bildeten den Sparren, Balken und Pfahl das Kreuz, Halbpfahl und Sparren die Deichsel. Auch waren Treppen-, Zinnen-, Zahn-, Wolken-, Schnecken- und Schuppenschnitte als Heroldsbilder gebräuchlich, sehr oft aber kam das sogenannte Eisenhütlein vor, welches als eine Nachbildung der sogenannten Hermelinmäntel zu betrachten ist und fast die Form des oberen Teiles unserer heutigen Weingläser hat, wenn man sich diese aneinandergerückt denkt. Befand sich ein Balken oben am Schilde, so hieß er Haupt-, unten an demselben Fuß-, rechts oder links Seitenbalken, Figuren,

die dann in Verbindung mit Pfählen hinwiederum besondere Bilder gaben.

Um den Rand des Schildes lief oft eine besondere Einfassung, Bordüre genannt, die meist geständert, gerautet oder schachbrettartig auftritt, oft aber auch die Ausläufer der Heroldsbilder enthält.

Wenden wir uns jetzt zu den eigentlichen Wappenbildern. Wir unterscheiden bei diesen Naturgegenstände, Phantasiegebilde und Kunstobjekte. In der ersten Zeit des Mittelalters liebte man die Darstellung in rundlicher, einfacher und kräftiger Gestaltung, zur Blüte der Gothik mehr schmale, eckige Figurierung, später eine phantastische Ornamentik, die dann in eine der eigentlichen Heraldik nicht entsprechende, naturgetreue Darstellung umschlug. Die Wappenbilder oder Tiere richten sich in ihrer Darstellung genau nach der Form des Schildes ihres Zeitalters, doch kommen auch Verstöße gegen die alten heraldischen Gesetze vor, Verstöße, die in der Neuzeit oft nicht mehr als solche angesehen werden.

Unter den Naturobjekten sind menschliche Figuren oft vertreten und zwar sowohl ganze Gestalten wie Teile derselben. Die Hand kommt in verschiedenen Formen vor; bald ist sie aufgerichtet, bald flachliegend, bald bewaffnet, bald aus Wolken ragend (Segenhand) oder mit nach oben gestreckten Fingern (Schwurhand) dargestellt. Ähnliche Mannigfaltigkeit gilt von den Armen, Beinen, Füßen, Köpfen und Rumpfen. Unter den vollen Menschengestalten sehen wir am meisten wilde Männer mit Stäben oder Keulen, Mohren, Götter, Ritter, Könige, Heilige und Jungfrauen abgebildet.

Die Wappentiere sind gewöhnlich allesamt phantastisch ausgeschmückt. Am häufigsten kommt der Adler, der Löwe und Leopard vor. Ihr Schwanz schmiegt sich geschweift dem mageren Körper an, die Beine sind gespreizt und mächtig gekrallt, das Maul gesperrt und die Zunge, meist im Bogen nach oben gestreckt,

mit dem Schwanze korrespondierend. Sie schreiten entweder, steigen, stehen still oder springen, und tragen oft bald Kronen, Glocken, Halsbänder oder Maulkörbe. Löwe und Leopard sind meist nicht zu unterscheiden, doch bezeichnet man mit dem letzteren Namen vielfach diejenigen Gestalten der Gattung, welche en face aus dem Schilde schauen.

Kein Tierkörper eignet sich besser zur Füllung eines Schildes als der Adler. Aufsteigend, mit etwas nach oben gerichtetem, hakenförmigem Schnabel, aus welchem oft die Zunge bogig geschlagen ist, mit gespreizten Krallen und halbgeöffneten Flügeln sieht man ihn am meisten dargestellt, wobei die Schwung- und Schwanzfedern einzeln hervorgehoben und verziert sind; oft erscheinen auch Teile des Adlers, Krallen und Flügel, als Wappenbilder. Andere oft vorkommende Wappentiere sind: Der Eber, der Hirsch, das Pferd, der Bär, die Gemse, der Steinbock, der Hund (Rüde, Bracke, Windspiel), der Stier, Fuchs, Wolf und Elefant. Unter den Vögeln bemerken wir am meisten den Hahn, Pfau, Storch und Reiher, aber auch Fische, Krebse und Schlangen sind nicht selten.

Aus der Pflanzenwelt haben wir ebenfalls eine Anzahl Formen zu verzeichnen. Außer dem Kleeblatte, der Rose und Lilie (Francisca) treten auf die Eiche, Linde, Tanne, Birke, der Kirsch- und Apfelbaum entweder ganz oder in Zweigen, wobei die Früchte ungewöhnlich groß dargestellt sind. Die letzteren, wie Trauben, Äpfel und Eicheln kommen auch einzeln als Wappenbilder vor. Unter den Phantasiegestalten bemerken wir besonders Drachen, Greife (Adlerlöwen), Doppeladler, Einhörner und Panter mit Drachenköpfen und Adlerkrallen.

Auch Sonne, Mond und Sterne, Blitz, Wolken, Regenbogen, Berge, Felsen und Flüsse werden als Wappenzeichen verwendet. Die Sonne rechts oben ist aufgehend, links oben untergehend, in der Mitte die Mittagssonne. In der Mondichel bemerken wir oft ein Profilantlitz.

Wir kommen jetzt zu der Darstellung von Kunstobjekten als Wappenbilder. Zunächst sind es ritterliche Waffen, wie Dolch, Streitart, Schwert, Helm, Schild, Pfeil, Panzer, Kolben, die gern gewählt wurden, weil sie der ritterlichen Thätigkeit ja entsprachen, dann nicht minder Fahnen, Banner, Hörner, Thore, Zelte, Burgen, Türme, Brücken, Humpen, Becher, Krüge, Räder, Schwertgürtel, Zinken, Armbrüste, Mützen, Kronen und Kronenreife (Kautenkrantz). Es kommen ferner die verschiedenartigsten Kreuzesformen vor, so das Antoniuskreuz (Pfahl mit aufgelegtem Balken), Passionskreuz (Langpfahl mit Kurzbalken), Lilien- und Kleeblattkreuz (mit Blattformen an den Enden des Balkens und Pfahles), Wiederkreuz (mit Wiederholung von kleinen Balken und Pfählen an den Enden), Pfeil- und Kreuzkreuz (mit entsprechenden Endformen), Malteserkreuz (breitendig mit Spitzenauschnitt), Patriarchenkreuz (mit mehreren verschiedenen, langen Balken), das griechische Kreuz (gleich langer Balken und Pfahl oder, wenn man will, in der Mitte sich schneidende gleiche Balken, im Gegensatz zum lateinischen Kreuz oder Passionskreuz, bei welchem der Balken oberhalb der Mitte liegt und kürzer ist), das Hakentkreuz (mit rechtwinklig angelegten Endhaken), das Krückenkreuz (mit krückenförmig vorgelegten Kurzbalken und Pfählen), das Andreaskreuz (mit Schrägstellung und Kreuzung der Balken).

Ist gleich der Schild der Hauptträger der Herolds- und Wappenbilder, so tritt doch in späterer Zeit auch der Helm neben ihm auf. Der Topf- und Kübelhelm, welche beide den ersten Jahrhunderten des Mittelalters eigen sind, haben eine flache Form und nach vorn einen offenen Spalt oder zwei Rippen, auch kleine Luftlöcher an den Seiten. Jener ist nur kurz, dieser länger und zur Befestigung an den Panzer eingerichtet.

Der später auftretende Stechhelm hat viel Ähnlichkeit mit dem Kübelhelm, doch ist er gewölbt und vorn spitz oder schnabelförmig zulaufend und hat einen Spalt zum Sehen. Der letztere

fehlt dem Spangenhelm, der das Gesicht durch Bügel oder Stangen schützt, aber nicht mit dem eigentlichen Visierhelm verwechselt werden darf. Dem Alter nach reihen sich die Topf- und Kübelhelme an die Dreiecksschilde, die Stechhelme an die Tartschen und die Spangenhelme an die unten gerundeten, sogenannten deutschen Schilde. Im Wappen wird der Helm über der Mitte des Schildes angebracht und zwar in etwas weniger als der Hälfte der Größe desselben, doch können auch zwei Helme aufgeführt werden; dies letztere ist indes bei angelehnten Schilden, bei welchen der Helm auf der höheren Ecke steht, nicht thunlich. Eine große Sorgfalt wurde auch auf die sogenannte Helmzier verwendet. Diese bestand in Hörnern, Doppelsittigen oder Flügeln, Federn, Fähnchen, Hüten, Menschen- und Tierformen. In den meisten Fällen korrespondierte der Helmschmuck mit dem Wappen des Schildes, sowohl in der Figur wie in der Farbe. Sehr oft wehete auch um den Helm die sogenannte Helmdecke, deren Ränder mit Schellen, Fransen, Troddeln und Quasten geziert waren. Schließlich sei noch bemerkt, daß ausgangs des Mittelalters der Spangenhelm ein adeliges, der Stechhelm ein bürgerliches Abzeichen war und demgemäß auch getragen wurde, wenngleich sich Adelige auch oftmals des letzteren bedienten.

Auch die Schildhalter müssen hier erwähnt werden. Menschen- und Tiergestalten treten hier paarweise rechts und links vom Schilde, wie zu seinem Schutze, auf. Es sind die Figuren von wilden Keulenmännern mit Laubgewinden, Rittern, Mohren und Frauen, aber auch phantastische Tierbilder, wie gekrönte Greise und Löwen, welche hier zu nennen sind. Eine Einzelfigur steht stets hinter dem Schilde. Zunächst sind es Souveräne, die sich eine solche Ausschmückung zulegten, was auch von den sogenannten Wappenzelten oder Mänteln gilt, in deren Mitte der Wappenschild prangt, während die mittlere und höchste Kuppel mit der entsprechenden Krone geziert ist; später sind diese Auszierungen der Wappen

allgemeiner geworden. Auch Kronen, Mützen, Hüte, Stäbe und Scepter sind Standesabzeichen. Die gewöhnlichen Königskronen sind Reifen mit acht blattförmigen Erhebungen auf denselben und ebensovielen mit Perlen geschmückten oben zusammenlaufenden Spangen oder Bügel, über welchen Reichsapfel und Kreuz steht. Die französische Königskrone zeigt über dem Reife Lilien und die vierbügelige britische hat Kreuze und Lilien.

Man unterscheidet ferner noch Grafenkronen mit sechszehn Kugeln über dem Reife, Freiherrnkronen mit zwölf und Adelskronen mit acht Kugeln. Der Churfürstenhut hat über der Hermelinmütze acht, der Herzogshut fünf und der Fürstenhut vier Bügel.

Die päpstliche Tiare ist eine zuckerhutförmige Kopfbedeckung, auf welcher der Apfel mit Kleeblattkreuz steht und um welcher drei Kronenreife angebracht sind. Der Cardinal trägt einen runden, roten Hut mit fünf Reihen von eins bis fünf nach unten zunehmenden, also fünfzehn Quasten; der Erzbischof hat einen grünen Hut mit vier Reihen, also zehn und der Bischof sechs Quasten, welche an beiden Seiten herabhängen. Außerdem sind noch zwei geschrägte Schlüssel das Abzeichen des Papstes, Krummstäbe die der Bischöfe, blanke Schwerter die der Souveräne, Scepter die der Könige, Abzeichen, die meist hinter dem Schilde angebracht sind. Es erübrigt uns noch, einiges über zusammengesetzte Wappenschilder hinzuzufügen, die besonders von Nebenlinien eines Hauses geführt werden. Diese charakterisieren sich durch gewisse aufgetragene Zeichen, besonders aber durch Schrägbalken oder Fäden. Von rechts unten nach links oben und umgekehrt gezogene bezeichnen Seitenlinien. Oft verwendet man auch den Querbalken mit nach unten gerichteten Zapfen oder Tropfen. Nicht minder drängt man oft viel Wappenbilder auf einem Schilde zusammen, welches besonders bei Souveränen (Staatswappen) oder reichbegüterten Adelligen der Fall ist. Auch hier herrschen gewisse heraldische Gesetze, die

auch bei den Wappen verheirateter adeliger Frauen oder Wittwen zur Geltung kommen, indem sie das väterliche und das Familienwappen führen, welche beide Wappen oft auch durch zwei aneinander gelehnte Schilde dargestellt werden. Um diese zusammengesetzten Wappen zu beschreiben (blasonieren), zeigt man erst die Teilung (gespalten, quadriert, Haupt, Fuß, Seiten) an, bezeichnet die Heroldsbilder, das Wappenbild, Helm, Zier, Schildhalter, Wappenzelt und Würdezeichen. Man unterscheidet, um ein Beispiel anzuführen, beim königlich preussischen Wappen drei Formen desselben, die kleine, mittlere und große. Man blasoniert: Ein silberner Schild mit schwarzem, nach rechts sehenden Adler, dessen Schnabel und Füße goldig sind, dessen Zunge rot und dessen Kopf gekrönt ist. Die Brust des Wappentiers trägt den Namenszug F. R., die rechte Krallen das goldene Scepter, die linke den Reichsapfel. Wilde Keulenmänner mit Laubgewinden stehen zur Seite und stützen sich auf den Schild, über dessen Mitte die Krone ruht. Diese Wahrzeichen bilden im Allgemeinen das kleine preussische Wappen, während das mittlere einen Pfahlschild darstellt, dessen Mittelscheide in vier Feldern die Familienwappen des königlichen Hauses, die je fünf Felder der Seitenpfähle die Wappen der bedeutendsten Provinzen enthalten. Im großen Staatswappen befinden sich achtundvierzig Felder, in deren Mitte die Familienwappen in vier Mittelschilden aufgetragen erscheinen.

Ein wichtiges Glied der Wappenkunde ist aber auch die Farbe, und diese wollen wir jetzt in ihrer Bedeutung zu entwickeln versuchen. Die aus Holz gebildeten und dann mit Leder, Pergament oder Leinwand überzogenen Schilde trugen das Bild plastisch, in Pelzwerk oder in Bemalung; die letztere wurde jedoch auch bei der Plastik angewendet.

Vier Farben oder Tinkturen kamen am meisten vor: Rot (Zinnober), Grün (Schweinfurter), Blau (Ultramarin) und Schwarz (Rabenschwarz). Bei menschlichen Figuren oder

Körperteilen und Naturobjekten wird auch wohl, aber seltener, die Naturfarbe angewendet, doch tritt dieselbe hinter den oben genannten heraldischen Farben und Darstellungen in Gold (Schwefelgelb) und Silber (Bleiweiß) zurück. In der alten, echten Heraldik erscheint der Löwe rot oder golden, der Hirsch rot oder schwarz, die Hand silbern oder rot. Es wurde dabei die Regel befolgt, nie Farbe auf Farbe, Gold auf Silber zu setzen, sondern man legte Metall auf Farbe und Farbe auf Metall. Ein gemalter Hirsch durfte nicht auf ein grünes, sondern nur auf ein metalliges Feld gesetzt werden. Bei Hüten, Kronen und Mäntel kam auch Purpur in Anwendung.

Diesen heraldischen Farben begegnen wir in der Dichtung des Mittelalters überall. Da finden wir die stets wiederkehrenden Bilder: „Von Gold und Silber“, „wie Rosen so rot, wie Lilien so weiß“, „Blaublümelein“, „wie Ebenholz so schwarz“.

Um die Farbe eines Feldes anzudeuten, ohne sie auszuführen, gibt man demselben eine damastartige Schraffierung, die auch bei Bedecken in trefflichster Weise zur Anwendung kommen kann. So bezeichnet man Blau durch wagerechte, Rot durch senkrechte, Grün durch schräg von links oben nach rechts unten laufende, Schwarz durch wagerecht und senkrecht sich kreuzende Linien. Silber zeigt ein freies, Gold ein punktiertes Feld. Blutrot wird durch senkrechte mit nach links unten, Braun durch senkrechte mit nach rechts unten führende Linierung gebildet. Der Hermelin zeigt in seiner Darstellung nach unten schräg geschwänzte schwarze Kreuzchen auf silbernem Felde oder als Gegenhermelin weiße auf dunklem Grunde. Das meist blau auf silbernem Felde vorkommende Feh wird entweder in schuppenförmig gewellter Schraffierung oder durch Eisenhütlein figurirt.

Wenden wir uns nach dieser Abweichung wieder zur Hörigkeit des gemeinen Mannes zurück. Am drückendsten konnte

ihm dieselbe, wie wir schon sahen, werden, wenn er der Heimat den Rücken gewandt und sich anderwärts niedergelassen hatte.

Er mußte dann entweder dort sich loskaufen oder den Leibdienst, der ihn für so und so viel Tage verpflichtete, am Hofe zu erscheinen, mit Geld bezahlen, was im 16. Jahrhundert 1 Goldgulden, im 17. Jahrhundert aber 3 Thaler betrug, dann aber war er oft gezwungen, in der neuen Heimat, wenn er sich verheiratete, ebenfalls auf Hörigkeitslasten einzugehen. Hierdurch kam es, daß ein solcher oft mehrere Herren hatte, denen er alle gerecht werden mußte. Was konnte es ihm helfen, daß er sich an einer Stelle für 10 Thaler freikaufte, wenn er an der andern Stelle allmählich wieder unfrei wurde. Am besten war ein solcher daran, wenn sich Gelegenheit der Auswechslung bot oder durch Heirat eine Verschiebung innerhalb zweier Sphären stattfinden konnte, denn das Wechselgeld betrug höchstens 2 Goldgulden.

Wir erlauben uns, hier einige Beispiele von Freikäufen und Auswechslung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts anzuführen, die wir in einem Haushaltungsbuche verzeichnet fanden.

„Item Gerdrut Roggenkamps Ist verwechselt worden an das Hauß Neckenberg; daher dem Drosten Berndt von Barendorff Zur widerwechffel gegeben eine quant Else, Helweges Tochter in der Burschaft Nordhorn. 2 goltgldn.“

„Item in ein vnd siebenzigsten Jahre, hat sich vom Drosten Berndt von Barendorff eine Frauwenperson, mit namen Grethe Zum Bomhuse, so etwan Johan Feldker im Brockhagen mit einer auch Grethe Zum Bomhuse genant, natürlich gezeuget, frey gekaufft, vnd vor solche Freylassung dem Drosten gegeben 3 Daler.“

„Item Anno 1572 hat sich einer, genant Heinrich Schröder, so von Tonnieß Schröder vnd Catharinen seiner Ehefrauen ehelich geboren, und im Caspel Westerdendorff gessen, vom

Drosten Bernd von Barendorf frey gekaufft und vor solche Freylassung gegeben 6 Daler."

"Item Anno 1572 den 8. February hat sich vom Drosten Bernd von Barendorff einer, genant Cord Bredenstrat, so von Otten Bredenstrat und Catharine seiner ehelichen huffrawen im Caspel Güterschlo ehelich geboren, frey gekaufft und vor die Freylassung gegeben 8 Daler."

Häufig auch finden wir, daß die Hofleute, die zu einem Oberhofe gehörten, sich hinsichtlich der Auswechslung einen Revers auszuwirken wußten, wobei sie den eigentlichen Lehnherrn beim Besitzwechsel angegangen haben werden. So mußte Ludbert von Torf, als er mit dem Oberhof Brakhausen bei Hamm von der Abtissin von Essen belehnt wurde, 1456 versprechen: „Dic en sal ick der Haveslude nicht verweffelen anders, dann vor gude Wederwessel myt Wetten des Hofes."

Solche, einem Haupthofe zugehörigen Hofleute bildeten eine Art Genossenschaft, etwa wie die Markgenossenschaft, doch waren sie den belehnten Hofherrn meist eigen.

So heißt es 1713 in der Hofesordnung des Rittergutes Hilbeck in der Mark, das vom Abt zu St. Pantaleon in Köln zu Lehn ging: „Der belehnte Eigentums- und Gerichtsherr Hofes Pentling seyend berechtigt, so oft nötig im Jahre, sonst einmal im Jahre auf St. Pantaleonstag auf dem Hof Pentling alle Hofesmäner oder die Verwittibete zu citiren, über die binnen Jahres verfallene, den Hofespersonen und Hofesgüter Mißverstand, Beschwernissen u. zu vernehmen, über Sterbefälle, Heergewedde, Gerade, der Kinder Freibriefe u. zu handeln u. über eigenthätige Versehung und Verbringung der Hofesgüter, Verhandlung gegen Hofesrecht, auch zwischen Hofespersonen vorgefallene Schulb, Schmähungen und geringe Blutrunstungen die Bruchten anschlägig zu machen u. Alle Pentlingsche Hofesgerichts Männer, Frauen und Kinder sind dem zeitlichen Gerichtsherrn mit Leibeigentum verhaftet, ausgenommen

Altenas Kottenbesitzer seyn und bleiben freie Leute, der Rötter ist Pentlingscher Gerichtsfrohne."

Trotzdem nun bei stetigen Verhältnissen die Leibeigenschaft in Westfalen nicht drückend war, so lesen wir doch von Prozessen wegen Verkaufens oder Vertauschens von Kirchenstühlen, angestrengt vom Gutsherrn, wissen wir doch, daß Weinkauf und Sterbefall, welcher letztere für die niedrigsten Klassen einen, und bei der höchsten, wenn Kapitalien und Mobilien hoch veranschlagt wurden, wohl 50—100 Goldgulden betrug; hatte doch der persönlich Eigenbehörige nicht einmal das Recht, Holz zu schlagen, konnte doch jeder also Abhängige sofort zur Entmeierung, Abäußerung oder Diskussion getrieben werden, wenn man ihn wegen übler Wirtschaft, nicht geleisteter Dienste, verletzter Ländereien oder gemachter Schulden, selbst wenn diese teilweise dem Hofe zugute kamen, verklagte.

Im 14. Jahrhundert war an vielen Punkten Westfalens das alte Verhältnis des Haupthofes (curtis) zu seinen Mansen ein anderes geworden. Seine Rechte, vielfach zersplittert, befanden sich zum teil in den Händen von Dynasten oder der Kirche, die dann auf die einzelnen Mansen Meier und Schulden setzten und zwar auf Grund von sogenannten Meierbriefen, in welchen, nach einer bestimmten Form, alles genau bestimmt war. Dieses Verhältnis erlitt nun wieder, wie wir sehen werden, durch die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges eine Veränderung, da die Meier und Schulden die Abgaben nicht zu erschwingen vermochten. Daher begegnen wir in späteren Meierbriefen häufig der Bemerkung: „Die Eheleute geloben, alle versetzte Länderei, Kämpfe und Wiesen wieder einzulösen und die Schulden allmählich abzuführen.“ Die Bedingungen waren andere geworden.

Ein Meierbrief vom Jahre 1571 hat, nach Wiegands Archiv, folgenden Wortlaut: „Wir Johannes Probst, Margaretha Domina, Priorin, Kellnersche unt vord das ganze Con-

vent des Stiftes Berninghausen thuen kund und bekennen hiemit öffentlich für uns und unsere Stift und Nachkommen, daß wir mit Vorwissen, Authorisierung und Zulassung des Hochwürdigen in Gott, unseres gnädigen Herrn, Herrn Reinhartes Abten des Kaiserlichen freien Stiftes Corvey als Landes- und Oberherrn Dieterichen Degeners und Ilsen seine Hausfrauwen, Ingeessenen zu Ottbergen mit unserem Meyerhose daselbst für Ottbergen gelegen bemeyern und versehen ihm und obgedachten Ilsen seiner Hausfrauen gegenwärtige und im Kraft dieses Briefes also und dergestalt, daß die beiden Eheleute die Zeit ihres Lebens obberürten Meyerhof gebrauchen, nutzen und nießen sollen, wie soches ihnen am besten fügen und eben seyn wird; dargegen gerürter Dieterich und seine Hausfrawe uns und unserm Stifte jährlich und alle Jar zwischen Michaelis und Martini sechs Malder Roggen und sechs Maldern Habern gutes Markkorns, ohne Verzug in unser Stift gen Berninghausen geben, liefern und verrichten sollen. Doch haben wir ferner in dieser Vermeyerung solches förderlichst ausbeshieden und fürbehalten, daß weder Dietrich obgenandt, noch seine eheliche Husfrowe, do eins vor dem Andern mit Todt abgehen würde, keine fug noch Macht haben sollen, sich wiederum auf obgedachten Meierhoff, ohn unser und unserer Nachkommen wissen und willen zu befreien oder zu verheirathen in keinem Wege, sondern da sich jülleches der Eheleuten eins nach Absterben des anderen unternehmen wolte, solche darüber zuvor unser Consens und Bewilligung ersuchen und erhalten und ohne denselben niemand ferner zu solchem Meyerhose durch Heirathshandlung aufgenommen oder zugelassen werden. Wenn aber beide fürgeschriebene Eheleute nach dem Willen Gottes verstorben, alsdann soll gedachter Meierhof uns, unserm Stifte und Nachkommen frei, los unbeschwert aussterben und heimfallen, also daß wir und unsere Nachkommen damit nach unsern besten nutz fürzunehmen und anzufangen haben, ohne einige beider Eheleute

verlassener Erben Einsprache und Hinderung. Da auch nach Ihrer beiden tödtlichen Abgange Ihres Leibs eheliche verlassene Erben bei dem Meyerhose sich zu lassen begehren würden, sollen sie darzu für andere so ferner sie das, wie andere auch davon thun wollten, gestattet werden.“

Höchst verderblich wirkte auf den Wohlstand Westfalens der dreißigjährige Krieg.

In Gegenden, wo die Bauernaufstände stattfanden, deren erster 1431 bei Worms vorfiel, dem dann der Bundschuh und andere folgten, mußte natürlich der Mangel eintreten; im Westfälischen dagegen, wo der soziale Einfluß der Reformation in seiner natürlichsten Form sich zeigte, war von einem Niedergange auch nicht die mindeste Spur zu bemerken; wohl aber, als die Tilly'schen Schaaren beinahe zehn Jahre lang hier gehauset, die Schweden, Hessen und Niederländer jedoch das ihrige auch gethan hatten. Von dieser Zeit an sehen wir den Adel, der seine Zehnten von den wüstgelegten Stätten nicht mehr einziehen konnte, verarmen und viele Familien untergehen, sehen wir die Bauern in kärglichen Verhältnissen, aus denen sie sich aber bei dem Aufschwung der Flachskultur allmählich emporwanden. Es macht einen kläglichen Eindruck, wenn man in den Haushaltungsbüchern der Ritterschaft bei der Aufzählung der pflichtigen Stätten nach dem dreißigjährigen Kriege hinter den Namen der meisten liest: Wüste; völlig wüste; verlassen; der Kolon treibt sich herum; verfallen.

Wir könnten auch ein Beispiel anführen, daß vor der Reformation, und zwar vor 1510, die Pflichtigen eines großen Gutes unserer Provinz, gewiß angesteckt von den sozialen Ideen, die aus dem Süden kamen, ihre Zehnten aufgehoben und alle Abhängigkeit verdunkelt hatten, wobei ihnen die Nachlässigkeit des Verwalters zugute kam. In dem oben genannten Jahre aber mußten sie vor dem Richter Johann Welbighe zu Herford erscheinen und aufs neue sich einschwören lassen mit „upge-

streckeden armen, up gherückteden lyfflyken vingeren“, dem Jost von Barendorf zu geben, was sie als recht bezeuget und beschworen.

Wie sehr der obengenannte Krieg die Bauernhöfe herabbrachte, das wollen wir an einem derselben aktenmäßig darzulegen uns bemühen.

Ein Bernd Kalesfeld, auf der Kalesfeldischen Halbmeierstätte im Nietbergischen, sollte unmittelbar nach dem dreißigjährigen Krieg entmeiert werden und wendet sich 1649 an seinen Herrn in einer Eingabe, deren Original mir vorliegt. Er hat den Hof durch Heirat gewonnen, obgleich noch ein männlicher Erbe vorhanden war. Der Arme bekennt:

Wahr, daß mein Schwager zu der Kalesfelds Stätte ein rechter Anerbe und selbige beziehen und bewohnen solle.

Dagegen aber wahr und beweislich, daß er mich und meiner Frau Clara Anna vor sieben Jahren Zeit, weil es damals sehr kriegerisch und von wegen gemeiner Auflagen sehr beschwerlich, in Gegenwart beständiger Leute gebeten, des Erbes uns annehmen zu wollen und er, wenn er seinen kindlichen Anteil daraus bekomme, keine Prätension gewillet wäre sich vorzubehalten.

Wahr, daß er das ganz verdorbene Erbe darauf angenommen und in den allerschwierigsten Zeiten erhalten habe; jetzt nach geschlossenem Frieden habe sich der Schwager Werten eines anderen bedacht und wolle, begünstigt vom Gutsherrn, das Erbe zurück.

Es scheint nun, daß der Hof in den schweren Kriegszeiten seine Zehnten nicht bezahlt hatte und dies der Grund ist, weshalb der Gutsherr sich für den Werten geneigt zeigt, von dem er ja auch noch bei dem Wechsel Sporteln und Aufzugsgeld zu erwarten hatte.

Berndt Kalesfeld verspricht nun, die rückstehende Pacht von sieben Jahren zu entrichten; erklärt, das Abhauen der Bäume

sei von seinen Vorfahren geschehen, er habe nur vier zu Wagen und Pflügen genommen. Hinsichtlich der anderen Klagepunkte, die alle auf Entmeierung zielten, bemerkte er, daß er die Plaggen nicht der besten Wiese, sondern einem Fahrwege entnommen und damit Fuhrlohn bezahlt, da ihm der Schwager ein Mutterpferd totgetrieben habe. Ferner hätte er sich nicht geweigert, die Kontribution zu bezahlen, sondern nur um Ausstand gebeten, bis die Sache mit dem Hofe entschieden sei. Bei der Belagerung der Stadt Wiedenbrück wäre er gründlich verdorben und des Seinigen beraubt. „Alle seien davon gelaufen, nur er und seine Hausfrau hätten das Erbe besetzt gehalten, von dem er nun mit seinen kleinen Kindern vertrieben werden sollte, doch hoffe er, daß sich sein Gutsherr eines Besseren besinnen würde. Wäre dies der Fall, so würde er mit seinem armen Weibe und Kindern es mit allen äußerst möglichen Diensten zu erwiedern beflissen sein.

Ritbergh, den 4. 9 bris 1649.

Berndt Calefeld.“

Wie es dem Bittsteller erging, wissen wir nicht, doch wollen wir hoffen, daß der Gutsherr, ein Jobst von Varendorf, ein Einsehen hatte, wenngleich eine Veränderung zu seinem Vorteil war. Auch möchte nachfolgende Quittung, in welcher ein Bernd auftritt, für das Verbleiben unseres Mannes zeugen. Es heißt über hundert Jahre später: „Gegenwärtiges bescheinigt, daß der Johan Bernd, der im Leibeigenthum geborene Sohn des Junker Calefeld, seinen Zwangsdienst bei mir verrichtet hat.“

Der Hof scheint aber nach den Schrecken des dreißigjährigen Krieges sich vorerst nicht wieder erholt zu haben, denn man liest ein Jahrhundert hernach:

„Es erschienen heute der im Milser Leibeigenthum auf der Junker Calefeldsstätte Thelich geborener Sohn Rahmens Adam und wollte um Entlassung aus dem Leibeigenthum und zugleich gehorsamst gebethen haben, daß, da er in Willens wäre, sich

anderswohin auf eine eigene stätte zu verheyrathen, daß ihm der Brautschatz von gdr. Junker Kalefelds stätte gutscherrlich verschrieben werden möchte, Colona Junker Kalefeld, praesent, gelobete für sich und nahmens ihres Mannes, welcher Unpäßlichkeit halber nicht hätte erscheinen können, vorgedachtem Sohne Adam, im Falle er sich verheyrathen würde, an Brautschatz mitzugeben als erstlich in Gelde: 40 Rthlr., um das andere Jahr mit 5 Rthlr. zu bezahlen, weil der Vorkinder noch mehrere wären, die auch ihre Abfindung haben müssen, sodann ein Ehrenkleid gleich, ein Pferd, 2 Kühe, 2 Rinder und Landwirthlichen Brautwagen successive zu liefern, welche Gelobung von Seiten der Milser Gutscherrschaft hierdurch bestätigt wird. Der Freybrief wegen genannten Junker Kalefelds Sohn ist gesetzt auf 10 Rthlr., weil das Erbe im schlechten Zustande ist."

Ein etwas später ausgestellter Erlaubnis- und Freischein, der auch ein bezeichnendes Licht auf die Ausstattungsverhältnisse wirft, teilt uns ebenfalls die ungünstige Lage des alten Hofes mit, der also nach dem dreißigjährigen Kriege noch immer sich nicht erholt hat.

Actum Rittberg, den 8. Jänner 1798, erschien die zum hochadeligen Hause Milse leibeigenbehörige Elisabeth Kalefeld, eine von der halbspännigen Junker Kalefelds Stätte ehelich geborene Tochter in der Absicht, sich nach einer fremden Stätte zu verheyrathen, und wollte des Endes um die gutscherrliche Einwilligung, Entlassung aus dem Leibeigenthum und Brautschatzverschreibung demüthig gebeten haben. In das Vorhaben zur Heyrath wird gutscherrlich gewilligt und soll der deshalb erforderliche Freybrief erteilet werden.

Was die Brautschatzverschreibung angeht, so soll diese in dem Falle ihre Gülte haben, wenn sich besagte Elisabeth Kalefeld ihrem Vorgeben nach nach der hochfürstlich Kauniz-Rittbergisch eigenbehörigen Junken Einlagersstätte in der westwicher Bauerschaft wirklich verheyrathen wird, wobey inzwischen

die Colona Junker Kalefeld im Namen ihres Ehemannes erinnerte, daß erwähnte Braut, Elisabeth Kalefeld, nur ein Halbkind von ihrer Stätte wäre und sie und ihr Ehemann das Colonat unter dem Drucke schwerer Schuldenlast angetreten, auch, aus Noth gezwungen, ein neues unentbehrliches Wohnhaus gebauet hätten, könnten also gedachter Braut als einem Halbkinde nichts mehr als nach Landesgebrauche an Gelde 20 Rthlr., für 2 Kühe jedes Stück 8 Rthlr., für 2 Rinder jedes Stück 4 Rthlr., ein Ehrenkleid und landsittlichen Brautwagen jährlich mit 5 Rthlr. zu bezahlen, zu Aussteuer mitgeben und vermeinten zur Mitgift eines Pferdes nicht gehalten zu seyn, weil sie schon mehrere Kinder von ihrem Colonnate nach dergleichen Stätten verheyrahtet und kein Pferd mitgegeben hätten.

Es wird also diese Belobung nach ihrem vorbeschriebenen Inbegriff gutscherrlich bestätigt.

Der Freybrief ist diesmal accordirt zu 10 Rthlr.

Jura 1 Rthlr. 18 Mgr.

Ehezettel für die Braut 1 Rthlr."

Nicht nur nach dem dreißigjährigen Kriege, auch früher, besonders nach der Soester Fehde, war es um den Landbau im östlichen Westfalen schlecht bestellt. Die Stätten lagen auch damals zumeist wüst, und die Gutsherren waren gezwungen, unter leichten Bedingungen und Gewährung von Rechten und Schutz neue Ansiedler zu gewinnen. Ein Dokument aus dem Jahre 1449, von den Gebrüdern Westfal ausgestellt, deutet dieses an. Sie bekennen in dem Briefe, daß alle die, so zu ihnen auf die Freiheit zu Fürstenberg ziehen und Pferde und Pflug halten würden, sollten ihnen nur helfen einen Tag zum Brachen, einen zum Wenden, einen zur Roggen-, einen zur Gerste- und Haserfaat; sie sollten ihnen nur holen ein Fuder Holz, während die Rötter, so kein Pferd hätten, nur einen Tag mähen, einen Tag heuen und einen Tag in der Ernte zu helfen hätten. Die einen vollkommenen Hausstand erhielten, möchten ihnen geben auf Fastabend ein Huhn,

auf Ostern zwei Stiege Eier, von jedem besäeten Morgen Landes einen Scheffel und von einem ganzen Garten ein Pfund Wachs.

Dafür aber wollen die Gebrüder auch einen Richter setzen, doch soll der nicht über 5 Schilling brüchten; ausgeschlossen seien Todschlag, blutige und blaue Schläge und offene Gewalt, die würden fünf Mark kosten, der Dunschlag aber nach Gebühr bestraft werden.

Wir ersehen aus diesen Bestimmungen zugleich auch, daß das Zuströmen vom Lande zur Stadt, wo mehr Sicherheit herrschte, bei neu zu schaffenden Verhältnissen billigere Grundlagen schuf, ja, daß man die Bedingungen, besonders bei mangelnder Bevölkerung, verlockender stellen mußte. Ein solcher Brief aber war für die, welche die Freiheit von Fürstenberg bezogen, ein Rechtstitel, an welchem nicht gerüttelt werden konnte.

Auch Städte lockten häufig auf diese Weise, um sich zu vergrößern, Leute heran, wobei sich dann später herausstellte, daß manche der letzteren hörig waren, wodurch oft Fehden entstanden.

Nicht immer sah es mit den Höfen so traurig aus. Oft blickte ein gewisser bäuerlicher Stolz durch, man prunkt mit blinkender Barzahlung und seltsamer Weise, weil ein Gut sich herbeiläßt, ein Mädchen in Leibeigenschaft zu nehmen.

„Heute,“ so heißt es, „erschien Caspar Henrich Hagemann von der Lübbraffer Arrode und stellte vor, er wolle seine Tochter Anna Maria Hagemann auf das Wilser eigenbehörige Colonat Ellebracht in Hillegossen verheyrathen, falls die Gutsherrschaft gütigt in diese Verheirathung willigen wollte. Die Braut und Bräutigam Johann Henrich Ellebracht nebst der alten Colona Maria Elisabeth Ellebracht, ebenfalls gegenwärtig, baten ebenfalls um gutsherrliche Einwilligung in diese Heyrath, und versprachen die jungen Leute, dem Hause Wilse in allen Punkten treu, willfährig und gehorsam zu seyn, ihre praestanda, sie bestehen in Gelbe oder naturalien, richtig und alle Jahr ein-

zuliefern, und überhaupt alles zu thun, was des Erbes Nutzen befördern könne.

Da nun bey so bewandten Umständen die Gutsherrschaft vernünftiger Weise bey dieser Verheyrathung nichts zu erinnern haben kann, Braut und Bräutigam sich vor der Gutsherrschaft auch förmlich verlobt haben, und die Braut unter Darreichung des gewöhnlichen Schillings auf Handschlag sich in das Wilser Leibeigenthum ergeben hat, so ist gutsherrlicherseits auch in die vorhabende Verheyrathung gewilliget, und sind die jungen Leute zur Beweinkaufung des Erbes zugelassen.

Der Weinkauf ist accordirt in Golde zu 30 Rthlr.

Nadelgelder betragen 1 Dukaten oder 3 Rthlr.

Schreibjura 1 Rthlr. 18 Mg.

Zwangsdienst für den jungen Johann

Henrich Ellebracht, jezigen Bräutigam 3 Rthlr.

Chezettel 1 Rthlr."

Nachdem also die Einwilligung gegeben war, trat der alte Hagemann vor und erklärte, er wolle nunmehr auch vor der Gutsherrschaft, den Brautschatz, so er seiner Tochter mitzugeben gedächte, verschreiben lassen und zwar zweihundert Reichsthaler. Wir sehen hieraus, daß der Vater noch stolz darauf zu sein schien, daß man seine Tochter so willig in den Leibeigenthumsverband aufnahm, denn im großen und ganzen ist der westfälische Bauer im Punkte des Bezahlens nicht zu eifrig.

Selbst Landesherren, wie der König von Preußen, hatten leibeigene Untertanen, die durch die vererbpachteten Ländereien der Domänen entstanden oder geradezu mit diesen aus alter Zeit her als hörig verwachsen waren. Im Allgemeinen scheinen diese besser gestellt gewesen zu sein, doch mußten sie für jede Veränderung auf ihrem Hofe bei den Beamten ihres Herrn um Erlaubnis bitten, und wurde ihnen diese gewöhnlich auf Pergament mit Siegel und Unterschrift gegeben. Eine solche, die mir originaliter auf Pergament vorliegt, lautet:

„Seiner churfürstlichen Durchläuchtigkeit zu Brandenburg verordnete, resp. Landdrost, Landrentmeister und Landschreiber der Herrschaft Ravensberg, Clamor von dem Busche, Erbherr zu Ippenburg und Harlinghausen, Arnold Schöneberg Consbruch und Arnold Henrich Meinders thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was gestalt uns Abefe Kleinenberg auf dem Kirchspiel Dornberg, des Churfürsten leibeigener Mann gehorsamst vorgetragen, daß vor diesem auf einem Grund und Boden, ohnweit dem Hofe, auf dem Oberhofe genannt, ein Kotten gestanden, selbiger aber in den beschwerlichen Kriegszeiten abgebrandt zc.“

Dieser Leibeigene wünscht, den Kotten wieder aufbauen und mit einem Scheffelsaat Land in Miete geben zu dürfen.

Unterfertigt aber ist das Dokument: Schloß Sparenberg, den 4. Mai 1688.

Auch der Wortlaut eines Freibriefs möge hier angefügt werden, der etwas später ausgestellt wurde.

„Wir Friedrich Wilhelm thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß wir guten Willens und wohlbedachten Muthes haben befreiet, quitteledig und loßgegeben Unseres Amtes Ravensberg Eigenbehörigen N. N. Schuzes, Dienst und Pflichten, damit Uns und gedachten Unsern Amte derselbe wegen seines Leibeigenthums bisher verwandt gewesen und setzen ihn aus solchem eigenthümlichen in einen freyen Stand und Condition, also daß er in allen Landen, Städten, Flecken, Dörfern und Weichbildern, wohnen, hantieren und wandeln, auch freyer Leute Aemter, Gilden, Freyheit, Rechte und Gerechtigkeiten genießen und brauchen möge, ohne einige Unserer und Unserer Nachkommen Hindernisse und Bessperrung und wollen wir dieser Freylassung Bekenniger sein, auch Zeugnis leisten, wo es Noth und Behuf sein würde.“

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begann das Ringen nach Befreiung von der Leibeigenschaft immer mehr

hervor zu treten und es liegen uns eine Reihe der interessantesten Prozesse dieser Zeit vor. Ein Freiherr von der Horst auf Gut Milse bei Herford hatte erklärt, daß jeder, welcher einen Kotten seiner Arrode beziehe, ihm leibeigen werden müsse, ein Ausspruch, den er seinen Wechselbriefen stets fortan zu grunde legte, wenn gleich in den gewöhnlichen Formeln derselben erklärt wurde, daß im Falle die Eltern sich frei gekauft hätten, deren Kinder nicht wieder hörig werden sollten. Kauften sich die Eltern frei, so mußten die auf des Freiherrn Kotten geborenen Kinder wieder eigen sein. In dieser Beziehung heißt es: „Heute, untengesetzten datos, ist vor mir erschienen Caspar im Lütkenholze und hat gehorsamst angezeigt, was maßen er seine Tochter Maria Catharina mit Peter Neuhaus zu verehlichen willens sein, sie aber bey ihme nach vollbrachter Hochzeit verbleiben sollten als Knecht und Magd; nachgehends aber zu beliebiger Zeit, wann sich die jungen Eheleute gut und wohl aufführten und mit gemeldeten Casper als ihren respective Vattern und Schwiegereltern in guter Verständnis, Einigkeit und Harmonie leben sollten, so offeriret sich gemeldeter Casper ihnen zu seiner Zeit und nach verflossenen Weinkaufs-Jahren mit Grund und gutsherrlicher Bewilligung den Kotten abzutreten; weiters verspricht Casper als jehiger Rötter seiner jüngsten Tochter Anna Mabein zu gewöhnlicher Zeit mitzugeben, wann sie sich verehlichen sollten, fünfzig, setze 50 Thlr. an Geld auf einem Brette, item einen Bettspann mit einem gemachten Bette, ein Coffre, nebst einer Würckebank, weilen nun übrigens für die Freyheit diese beyden jungen Leute 50 Thlr. gegeben, so bleiben sie zwar vom Leibeigenthum frey, daß Kind aber so schier-künftig über kurz oder lang den Kotten im Lütkenholze wieder antreten wird, ist aber wieder dem Hause Milsen eigen.“

Solche eigenmächtige Erklärung, die gegen die Eigentumsordnung verstieß und den alten Satz, daß die Luft leibeigen mache, außs neue aufstellte, rief einen großartigen Prozeß her-

vor. Ein Johann Peter Kleinhölter wollte um 1778 seine Kinder frei wissen und verweigerte die Sporteln. Umfangreiche Aktenstöße, worin die Verhältnisse früherer Jahrhunderte seitens des Gutsherrn aufgewühlt wurden, bezeichnen diesen Prozeß. Wie die heilige Fehme an der Grenzscheide ihrer Macht alles anstrengte, dieselbe zu erhalten und dadurch nur ihren Niedergang, wie wir dies Seite 41 sahen, beschleunigte, so etwas Ähnliches finden wir jetzt auf dem Gebiete der Hörigkeit wieder. Der Kleinhölter rang, wie der Berndt Kalefeld, um seine Existenz und setzte alles auf das Spiel. Zum Glück aber fand er einen Advokaten, der sich seiner Sache mit Begeisterung und Geschick hingab.

Der erste Entscheid lautete:

„Kläger ist mit seiner Klage abzuweisen und des Beklagten Frau nebst ihren zu erzielenden Kindern sind für leibfrei zu erklären.“

In der Begründung wird dann angeführt, daß die eigenmächtige Erklärung des Freiherrn von der Horst hinsichtlich seiner Rötter beweise, daß dieselben ursprünglich nicht eigenbehörig gewesen seien. Es wird dann dargethan, daß leibfreie Eltern keine eigenbehörige Kinder zu erzielen imstande wären, weil solches gegen Kapitel 1, §. 2 der Eigentumsordnung verstoße und mithin das Geschlecht der Kleinhölters, da es von einem 1732 leibfrei den Rotten beziehenden Paare stamme, wie die Akten bewiesen, nicht als hörig zu betrachten sei. Der Gutsherr aber beruhigte sich bei diesem Erkenntnisse nicht. Neue Aktenstöße werden zu Tage gefördert und alle Mittel in Bewegung gesetzt, ein besseres Urteil zu gewinnen. Der Vertreter des Kleinhölter ließ sich indes nicht beirren. Er schob die schwerfälligen Beweise der Gegner bei Seite und schloß seine Verteidigung mit den Worten: „Mithin verrät der erregte Prozeß die unlautere Absicht, einen armen lasttragenden Unterthan zu überraschen und dessen sauer erworbenes Gut an sich zu ziehen.“

Wir aber freuen uns, daß der Arröder Recht behielt und der Kläger völlig abgewiesen wurde, an den dessen Anwalt schrieb: „Ich kann wohl sagen, daß ich noch nie so bestürzt geworden als beim Anblicke dieses seltsamen Erkenntnisses. Die Sache ist gewiß in ganz unrichtige Hände geraten und ich glaube nicht zu fehlen, wenn ich argwöhne, daß sie einem jungen Urteilsfasser zugeschrieben sei, der von unsern Eigentumsrechten und Gewohnheiten nicht die allergeringsten Kenntnisse gehabt hat.“

Der Advokat hatte gewiß Recht, wenn er den Urteilsfasser jugendlich nannte. Eine neue Zeit war angebrochen. Das Alte stürzte zusammen. Der Sturm schüttelte mächtig an den verdorrten Nestern der alten Eichen der Leibeigenschaft; junge Richter aber verstanden seine Stimme besser als alte.

Ähnliche Fälle kamen auch auf anderen Gebieten vor. Wie der Gutsherr verpflichtet war, seinen Hintersassen das Holz zum Neubau eines Hauses zu geben, so konnte der letztere dieses nur mit der „Vorhüre“ verkaufen, das heißt, er war verpflichtet, den dritten Pfennig des Kaufgeldes an den Gutsherrn abzugeben. Im 18. Jahrhundert hatten sich aber die Verhältnisse bedeutend geändert, und es heißt in einem Erlaß des Fürstbischofs von Paderborn vom Jahre 1714, dem großen Jahre der Neu- und Umgestaltung bäuerlicher Verhältnisse: „Seiner hochfürstlichen Gnaden verzichten in Erwägung, daß denen im Dorfe Hegensdorf neue Häuser erbauenden Hausleuten von der Societät allein mit Holz geholfen wird, auf die bis dahin genossenen Halbschied des dritten Pfennigs von denen verkauften Häusern.“ Der Bischof unterstützte also zuletzt seine Hintersassen nur teilweise mit Holz, die herangewachsene Dorfgemeinschaft aber trat erst zur Hälfte, dann aber ganz in seine Stelle.

Im Laufe des Jahrhunderts hob der Bauer immer stolzer sein Haupt empor, faßte er seine Freiheit immer fester in's Auge.

Interessant ist in dieser Hinsicht eine Schrift, die, wenn wir nicht irren, bei Wallingfrott in Dortmund gedruckt wurde

und welche die hörigen Verhältnisse zu Anfang unseres Jahrhunderts beleuchtet. Die Bauern hatten zuerst ein Dankschreiben an den Kaiser Napoleon erlassen für die von ihm verfügte Aufhebung der Leibeigenschaft und des Zehnten. Später aber, als sich herausstellte, daß die Maires in der Ausführung der Gesetze nur langsam vorgingen, traten die Landleute zusammen, um diese Angelegenheit zu beraten. Sie wollten sich direkt mit Napoleon in Verbindung setzen, schrieben ihre Bewunderung und Dankbarkeit für den Kaiser nieder, aber auch ihre Klagen über die Beamten, sammelten Geld und sandten einen aus ihrer Mitte nach Paris. Diesem aber wollte es lange nicht gelingen, sein Schreiben an den Mann zu bringen. Endlich, zum Äußersten getrieben und von seinen Auftraggebern immer dringender ermahnt, wagte er es, sich mit hochgehobenem Schreiben in Versailles, wo er wochenlang mit echt westfälischer Zähigkeit gewartet hatte, dem kaiserlichen Wagen entgegen zu werfen. Napoleon runzelte die Stirn. Seine Gemahlin aber, die neben ihm saß, nahm das Schreiben an und gar bald sollten dann die Märker den guten Erfolg desselben empfinden.

Die Hand- und Spanndienste waren besonders unerträglich geworden. Das Kolonat Großhusmann zu Sögelu hatte der letzteren jährlich zweiundfünfzig zu leisten, die aber nur zu 15 Thaler berechnet standen; im ganzen aber waren seine Dienste auf 112 Thlr. bestimmt, und es heißt wie frohlockend von diesem Hofe im vorigen Jahrhundert: „Er ist so gut als vakant, indem Vater und Sohn dem Wahnsinn verfallen sind; für die Auffahrt ex nova gratia sind aber bereits 1500 Thaler geboten.“ Welche Extraeinnahmen konnten also solche Rittergüter aus dem Unglücke ihrer Untergebenen schlagen! Jede neue Auffahrt brachte neues Geld. Man überbot sich förmlich, leibeigen zu werden, und vielfach suchte die Herrschaft sich vielleicht nicht den besten der Bewerber aus, sondern den, der zur Abmeierung Gelegenheit bot, wodurch neue Einnahmen in Aussicht gestellt wurden. Im

allgemeinen liebte man in älterer Zeit freilich, daß alles beim Alten blieb. Es herrschte ein mehr patriarchalisches Verhältnis vor, und wir kennen eine Neubauerstätte, deren Besitzer durch fünf bis sechs Jahrhunderte den kleinen Hof inne gehabt haben, wobei allerdings mehrere Male ein fremdes Reis aufgesetzt wurde. Das Angenehme für die Wittve einer westfälischen Stätte ist bekanntlich, daß sie um einen Ehemann nicht verlegen zu sein braucht, denn ein solcher stellt sich, und wenn sie noch so viel Kinder besitzt, in der Regel recht bald ein, und sie hat gemeiniglich die Wahl unter vielen, denn das überreich vorhandene Material an unverheirateten Männern konnte nicht mehr wie zur Sachsenzeit auf Beute in Feindesland ausziehen.

Durch diese Eigentümlichkeit ist es daher auch zu erklären, daß viele Westfalen mehreren Herren leibeigen waren, indem sie durch Heirat ein neues Eigen eingehen mußten, und wir fanden eine Anzahl Notizen, worin es hieß: Den hat der N. N. auch.

Wir erlauben uns, einen solchen Doppel = Freischein dem Wortlaute nach hier vorzuführen:

„Wir Decanus Senior und übrigen Capitulares der Collegiat Kirche ad S. Mariam auff der Neustadt Bielsfeld, wie auch Ich Sidonia Cathar. von Holdinghausen, geborene von Ledebur zur Bruchmühle, Lutzloh und Thrinhagen, Erbfrouw, urkunden und bezeugen vermittelst dieses für uns unsere respect. Successoren und Erben nach Jedermänniglich: Demnach Jobst Niedermeyer im Amt Niederdisen, Vogtei Heepen, bey Uns inständigst angehalten und gebeten, daß Wir denselbigen Johann Jobsten Niedermeyer gegen Erlegung einer erträglichen Summe Geldes auß sonderlich Uns dazu bewegender Ursach der angeregter Egentumbspflicht und Schuldigkeit wie solches Zurechte oder Gewohnheit am beständigsten geschehen kann oder mag, hiemit erließen, thun dies also und dergestalt, daß der Johann Jobst nunmehr und an dato dieses sich möge kehren,

setzen, wenden und begeben in was Herr Lande, Stätte, Freyheiten, Flecken, Dörffer, Ambt und Gilde, wo Ihme dies geliebet und gelegen, freyer Privilegien und Gerechtigkeit genießen und gebrauchen möge, Alles ungehindert Uns und Unserer respective Successoren und Erben; geloben auch dieser ertheilten Freyheit jeder Zeit geständig zu sein, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, dafür besagte Johann Johann Jobst etwas thun oder freventlich wider Uns und Unser Capitel und mich und meine Erben und Unser beiderseits Eigenbehörigen etwas selbst vornehmen oder durch andere ins Werk richten, auch mit ordentlichem Recht und Herrländischen abschieden sich nicht begnügen lassen würde, solchenfalls diese Freyheit verwürket haben solle. Zu dessen Wir diesen offenen Brieff mit unsern Capitular = Insignel bedrückt und durch Unser zeitiges Collegium unterschreiben lassen, auch Ich Sidonia Cath. von Holdinghausen zc. Denselben durch Meinen Sohn unterschreiben und mit meines Eheherrn, Sehl., angebohren Ablichen Pitschafft bekräftigen lassen.

So geschehen

Zöllenbeck, den 10. February 1700."

Die großen Rittergüter selbst waren in seltenen Fällen völlig frei und meist abhängig von größeren Dynasten, Bistümern und Klöstern.

Als Mannlehen konnte ein solches nur auf die männlichen Glieder vererbt werden und es entstand daher, wenn nur eine Tochter vorhanden war, für den Besitzer dieselbe Verlegenheit, wie wir sie bei den niedern Hörigkeitsverhältnissen bereits kennen gelernt haben. Eine Uebertragung auf eine Erbtochter, wie sie nicht selten geschah, gab Justus Möser die Veranlassung, seinen Artikel über die deutschen Amazonen zu schreiben; doch wollen mir einen solchen Ueberweisungsbrief, dessen Original sich in unseren Händen befindet, dem Leser vorführen, da aus ihm die Verhältnisse sich am klarsten abheben. Er lautet:

„Wir Magdalena des Kayserlichen freyweltlichen Stiffts

Herforden Abtissinn, geborene Gräfin und Edel-Fräulein zu der Lippe, thuen hiemit kund für uns und unsere Nachkommen am Stifft Herforde: Nachdem unsere Vorgesessene, Margarethe von Gleichen, Abtissin an diesem Stifft Herforde, weiland Lüdeken von Varendorff und seine Erben, unsern Stiffts Herford in Pflicht und Pacht von und aus unserm Lehngute des Amts und Hofes Milse, im Jahre Tausend Vierhundert und Sechszig, vor Einhundert Goldgulden versezet, und folgendß Bonazet von Limburg, auch unsere Vorfrauw am Stifft Herforden, von weiland Jobsten von Varendorff, im Jahr Tausend Vierhundert Sechs und neunzig, fünffzig Goldgulden, imgleichen Anna von Limburg, auch von ermeldeten Jobsten von Varendorff gleichfalls fünfzig Goldgulden, alles zur Erhöhung und Steigerung des ernandten Pfandschillings, im Jahr Eintausend fünffhundert dreiunddreißig vorgenommen, und dann ferner in Anno Eintausend fünffhundert Siebenzig neun, weiland die ehrbare und tugendsame Catharina von Brencke, Bernhardten von Varendorffs nachgelassene Wittiben, weiland der auch hochwürdigen und wohlgeborenen Frauen, Frauen Felicitas, Abtissinnen des Kayserlichen freyweltlichen Stiffter Herforden und Gerrißheim, noch Einhundert Goldgulden gleichfalls zur Verhöhung und Steigerung vorgemeldten Zweyhundert Goldgulden Pfandschillings vorgesezet, auch dieselbe zu Nutzen und Besten unser Abtey angewandt, wie die Hauptverschreibung darüber aufgerichtet, solches nach der Länge ausführen und mitbewehren, dieselbige auch hierdurch confirmiret, corroboriret und in ihren Kräften verbleiben soll, mit dieser Gnade und Verpflichtung, daß Wir und unsere Nachkommen am Stifft Herforde, solche dreyhundert Goldgulden, so lange weiland Bernhard von Varendorffs Söhne Jobst und Rudolf einer im Leben nicht ablegen, auch des Amts und Hofes zu Milse Pflicht und Pfacht von uns oder unsern Nachkommen, oder sonsten jemand redimiret oder wieder eingelöset werden soll, jedoch uns und unsern Nach-

kommen am Stifft Dero Lehens Gerechtigkeit vorbehaltenlich. Und dann der Edler und Vester, unser lieber Getreuer, Jobst von Barendorff, uns unterthänig zu erkennen gegeben, daß sein Bruder Rudolf von Barendorff den geistlichen Stand angenommen, und von allen Jobst von Barendorffs Väter- und mütterlichen Gütern abgefunden, er auch alle Erb- und Lehn-schafft, darunter unsern Stiffts-Lehen mitbegriffen, in faforem der Edlen und Tugend schönen Jungfrauen, Felicitas von Barendorff, Jobsten von Barendorffs Tochter gnädig zu consentiren und zu erwilligen. Wir auch solcher seiner unterthänigen Bitte (angesehen die getreue Dienste, die er uns und unserm Stiffte bishero geleistet, auch ferner wohl thun wird und soll) in Gnaden statt geben: Demnach consentiren und bewilligen wir hiemit vor uns und unsern Nachkommen am Stifft, daß so lange Jobst von Barendorff und seine Tochter, die Fräulein Felicitas von Barendorff, im Leben sein werden, die obberührte Pfacht des Amts und Hofes zu Milse, wir nicht wollen redimiren oder einlösen lassen, auch dieselbige durch unsere Nachkommen am Stifft oder jemand anders unserntwegen soll redimiret und abgelöset werden. Wenn aber Jobst von Barendorff und dessen Tochter, Jungfrau Felicitas von Barendorff, beyde mit Tode abgegangen, alsdann und nicht eher, sollen wir und unsere Nachfolgerinnen am Stifft Herforden, Zug und Macht haben, solche Pflicht und Pfächte mit dreihundert Goldgulden wiederum an die Abtey Herforden zu lösen und zu freyen, wann die Löse ein Jahr lang zuvor kündlichen geschehen; alles ohne Gefehrde und Argelist. Dessen zu Artund und Wahrheit haben Wir, Magdelana, Äbtissin, vor uns und unsern Nachkommen am Stifft Herforden unser großes Insiegel hierunter thuen hangen und mit eigenen Händen unterschrieben. Actum am 5. Junii Anno Eintausend Sechshundert Drey und Zwanzig.

Magdalena, Fräulein zur Lippe."

So wäre denn die edle und tugendschöne Felicitas eine Amazone im Sinne Mößers, und es läßt sich denken, daß sie, trotz ihres männlichen Anstrichs dennoch einen Gatten gewann. Es war ein Kriegsoberster, ein Johann von der Horst, den sie sich erkor, ein Mann, der in den Schrecken des dreißigjährigen Krieges von Grad zu Grad gestiegen war. Er nannte sich General-Wachtmeister des Kurfürsten von Baiern und Statthalter von Heidelberg und hatte gewiß das Herz der Amazone gewonnen, als er mit Tilly auf der Sparenburg bei Bielefeld lag.

Nachdem die Heirat im Jahre 1625, wie es scheint, vollzogen war, stellte die vorgenannte Äbtissin einen Revers aus, daß der mannhafte und gestrenge Johann von der Horst mit seiner Felicitas im Genusse des Lehngutes bleiben sollten.

Wenn aber, so schließt ebenfalls das uns im Originale vorliegende Schriftstück, die Eheleute mit Tode abgegangen, alsdann und nicht eher sollen unsere Nachkommen am Stift Herforder Zug und Macht haben, solche Pflicht und Pfacht mit dreihundert Goldgulden an die Abtey zu lösen und zu freien. Diese letzte Summe hatten also die Varendorfs, welche besonders im Stifte Osnaabrück erbgesessen waren, für eins der bedeutendsten Rittergüter Westfalens gegeben, für ein Kolonat verlangte zweihundert Jahre später Sögeln als Auffahrt 1500 Thaler; so hatten sich also die Verhältnisse geändert.

Der Vater des im oben mitgetheilten Schriftstücke genannten Rüdecke war zweifelsöhne der Senior von Varendorf zu Osnaabrück, einer der streitbarsten Kämpen dieses Geschlechtes, ein Mann, der nicht allein seinem Bischofe trotzte, sondern auch überall, wo im nördlichen Westfalen gefehdet wurde, seine Hand im Spiele hatte. Freilich geriet er dabei oft in schwere Gefangenschaft.

Zum ersten Male geschah dies bei einer Gelegenheit, die auf die Besitz- und Behnverhältnisse ein bezeichnendes Licht wirft.

Stübe erzählt uns dies in seiner im vorigen Jahrhundert erschienenen Geschichte des Stifts Osnabrück folgendermaßen:

„Ein reicher Freiherr Namens Buck besaß verschiedene Güter im Stifte Osnabrück, namentlich Palsterkamp, aber auch das nicht weit von Osnabrück liegende Gut Wulften. Dieser hatte dem Bischof Wilbrand zu Minden eine Summe Geldes vorgeschossen, wofür ihm das Schloß Rahden verpfändet war. Der dortige Küster beschuldigte nun 1415 den Pastor, daß er sein Amt nicht recht verrichte, konnte aber bei der Untersuchung sein Vorgeben nicht beweisen; er wurde deswegen von seinem Dienste abgesetzt und ihm der Kosten wegen eine Kuh abgepfändet. Hierüber beschwerte sich der Küster bei dem Bischofe zu Minden, und dieser befahl, sofort dem Küster seine Kuh und seine Bedienung wieder zu geben, indem er allein der Richter von Kirchenbeamten sei. Buck, welcher vermeinte, daß ihm mit der Verpfändung des Schlosses alle Gerechtsame übertragen wären, störte sich an die wiederholten Befehle des Bischofs nicht. Als dieser nun sah, daß er nichts ausrichtete, vereinbarte er sich mit Anverwandten des Küsters und sandte dem Buck einen Absagebrief zu. In der folgenden Nacht schwamm einer von den Verbundenen durch den Graben des Schlosses und versteckte sich unter der Brücke, die andern aber zündeten darauf unweit des Schlosses etwas in Brand. Wie nun die im Schlosse glaubten, daß in der Nachbarschaft eine Feuersbrunst entstanden, laufen sie miteinander dahin, um zu löschen. Jetzt aber kroch der unter der Brücke Versteckte hervor, zog mit seinen dazugekommenen Gehülften die Zugbrücke auf und schloß das Thor zu, also, daß Bucks Leute nicht wieder hereinkommen konnten. Der Bischof, der indes in der Nähe sich aufgehalten, wurde nach gegebenen abgeredeten Zeichen eingelassen. Buck verdroß dieses nicht wenig und da er um den Besitz des Schlosses gekommen, so forderte er sein vorgeschossenes Geld wieder, und wie er solches vergeblich gethan, faßte er den Entschluß, sich an dem Bischof zu rächen.

Er brachte dannhero eine kleine Armee durch Beihülfe seiner Freunde zusammen und that einen Einfall in das Stift Minden, der Bischof aber kam ihm 1416 über den Hals, da es dann bei dem Haselholze zum Treffen kam, worin der Bischof ein Auge und einer seiner vornehmsten Ritter, Ernst von Slon, genannt von Gehlen, das Leben, Buß aber nebst dem Probst von St. Johann, Johann von Varendorp, die Freiheit verloren. Der gefangene Buß mußte sich nun alles gefallen lassen, auf alle seine Rechte und Ansprüche Verzicht thun und noch ein starkes Lösegeld dazu bezahlen.“

Etwa zehn Jahre später sehen wir unsern kampflustigen Varendorf auf einem anderen Gebiete wieder.

Herford war um 1429 in Streit mit Osnabrück, und die beiden Parteien suchten durch Überfälle und Plünderungen einander zu schaden, wo sie nur konnten. Plötzlich kam nun die Kunde nach Herford, daß die Feinde sich sammelten. Der thatkräftige Bürgermeister rief alsobald die Junker Klenck oder Klenke mit ihren Mannen heran, wappnete die Bürger und eilte den Feinden entgegen. Man traf aufeinander, und es entspann sich ein Kampf, wobei die Ritter in Einzelgefechten tapfer stritten, die andern aber wie in einer regelrechten Schlägerei aufeinander loshieben. Gleich anfangs besiegte ein osnabrückischer Ritter einen der Klenkes und dieser mußte bekennen, daß er Gefangener des Bischofs sein wolle. Inzwischen aber wogte der Streit weiter und entschied sich zu gunsten der Herforder, die dann mit zahlreichen Gefangenen, worunter auch der Sieger des Klenke und Johann von Varendorf sich befanden, heimwärts zogen.

Die Osnabrücker mußten nun, um ihre Freiheit wieder zu erhalten, Urfehde schwören, doch wollte der, welcher den Junker Klenke gefangen genommen hatte, diesem die Löse nicht geben, bis der Bürgermeister mit gezogenem Schwerte auf ihn eindrang und ihn so bestimmte, den Bundesgenossen der Stadt frei zu lassen.

Johann von Varendorf bezahlte damals als Lösegeld 600 Goldgulden, bereicherte sich jedoch dergestalt an Stiftsgütern, daß der Papst ihm befahl, sie herauszugeben. Er aber weigerte sich, indem er auf seine im Dienste des Bistums geschehene Gefangenschaft hinwies. Der Bischof Erich I. wagte es nicht, mit ihm anzubinden; dagegen trat jener gegen ihn auf. Wir wollen hinwiederum den Chronisten Stüve berichten lassen.

„Der Domdechant Hugo von Schagen,“ so erzählt er, „ein hochmütiger Mann, war auf die Seite des Bischofs gegen den Senior von Varendorf getreten. Um sich an den Dechanten zu rächen, beschuldigte der Senior denselbigen, daß er mit den Gütern und Kostbarkeiten der Kirche nicht pflichtmäßig haushalten, und da er sowohl als der Dechant einen Anhang im Kapitel hatte, so berief der Senior dasselbe, welches er mit seinem Anhange vorstellte. Er erteilte Befehle gegen den Dechanten, und wie dieser ein solch Kapitel nicht anerkennen wollte und sich an dessen Befehle nicht kehrete, suspendirte dieses ihn von seinem Amte. Der Dechant appellirte von diesem Erkenntnisse an das Baselsche Concilium und verließ sich dergestalt auf diese Appellation, daß er 1441 am Aschermittwoch, an welchem ein jeder Geistlicher schuldig ist, im Chore und bei der Prozession zu erscheinen, sich der Suspension ungeachtet, im Chore einfand.

Der Senior, der solches vermutet, hatte aber bewaffnete Leute bei der Hand, von welchen nach entstandenem blutigen Gefechte der Dechant ergriffen und in ein böses Gefängnis gestoßen wurde, da dann die übrigen Domherren von seiner Partei durch die Fenster, oder wie sie konnten, sich retteten und die Flucht ergriffen. Weil nun der Dom durch das darin vergossene Blut entweiht war, so verließ auch der Senior und seine Anhänger denselben und setzten den Gottesdienst in der daran gelegenen St. Pauls-Kapelle fort, woselbst auch solches, weil der Erzbischof zu Köln als Metropolitan den Gottesdienst

im Dom untersagte, eine Zeitlang, bis der Dom wieder geweiht, geschehen mußte. Die von des Dechanten Partei begaben sich guten Theils zu dem Bischöfe, der sie in seinen Schutz nahm und den Senior und seinen Anhang nach Iburg zitieren ließ. Allein derselbe achtete die Ladung nicht, weil der Bischof, kraft seiner Capitulation, keine Gerichtsbarkeit über sie hätte, auch sie zu Iburg, wo sie nicht sicher, zu erscheinen nicht schuldig wären."

Es entstand nun aus diesen Unordnungen jener furchtbare Krieg, der in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts Os-
nabrück verwüstete, aber mit dem Untergange des Bischofs Erich und dessen Bruder, des Grafen von Hoya, endigte.

So erwies sich unser Varendorf als einer der unruhigsten und streitlustigsten Adelligen im Norden Westfalens.

Der vorgenannte Jobst von Varendorf scheint der letzte, wenigstens einer Seitenlinie dieses Stammes, gewesen zu sein. Er starb in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts und hinterließ eine Wittwe, Clara Anna, geborene von Meschede, die aber keineswegs auf dem Lehngute wirtschaften oder folgen durfte, sondern sich mit dem „Hoff in Bilvelde“ als ihrem Leibgedinge begnügen mußte, das sie dann auch während der Lebzeiten ihres Mannes allein zu verwalten berechtigt war. Ihre Geldverhältnisse waren keineswegs brillant zu nennen, denn es liegt uns eine Quittung vor, worin sie bekennt, daß sie 1616 am Michaelistage, zu einer Zeit, da ihr Mann noch lebte, zur Erbauung ihrer neuen Häuser binnen Beilsfeld an der Bache, welche Hausplätze und Höfe ihr von ihrem herzlieben Junkern, dem wohl-
edlen Jobst von Varendorf zur Morgengabe verschrieben seien, von dem ehrfamen Bartholden Niemann, Bürgern zu Beilsfeldt und dessen Ehefrau Agneten Hartlagen, einhundert Reichsthaler in gangbarer Münze aufgehoben und dieselbe zur Vollführung ihres obengenannten Baues angeliehen. Sie verpflichtete sich derowegen hiermit für sich und ihre Erben, daß sie solche Hauptsumme mit sechs Thaler verrenten und nach gescheneher halb-

jährigen Kündigung Kapital samt Interessen bezahlen wolle. Wir sehen zugleich aus dieser Quittung, deren Original sich in unseren Händen befindet, daß einzelne adeligen Damen noch im 17. Jahrhundert sich eine reichliche Morgengabe ausbedungen haben zu selbständiger Verwaltung, obwohl es zu dieser Zeit seltener vorkommen mochte als früher, im gegebenen Falle aber durch das Lehnsverhältnis des Hauptgutes zum Stift Herford notwendig erscheinen konnte.

Im bürgerlichen Leben treten, wie das Schriftstück beweist, Mann und Weib als gleichberechtigt auf, im adeligen handelte jedes nach den Ehepacten, die vor der Heirat abgeschlossen und nach der Lehnsordnung abgewogen waren.

Um die Zersplitterung ihrer Macht vorzubeugen, hatten die Adeligen wiederholt schon früher um Genehmigung bestimmter Statuten bei den Landesherren gebeten. So noch im Jahre 1590 die ravensbergischen; auch die märker und osnabrücker Herren zeigten sich besorgt um die Erhaltung ihrer Macht. Das Schriftstück der Ravensberger möge hier dem Wortlaute nach seine Stelle finden.

„Dem Durchlachtigsten Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein &c., Unserm Gnädigsten Landesfürsten und Herrn entbieten Ihre Fürstlichen Gnaden Wir Unterthänige pflichtschuldige gemeiner Ritterschaft und Borgmänner Ihr Fürstl. Unterthänigen Grafschaft Ravensberg Unser Unterthänige pflichtschuldige Gehorsame und Bereitwilligste Dienste. Nachdem in Thro Fürstlichen Gnaden unterthäniger Grafschaft Ravensberg allhier zur Erhaltung der Adel. Geschlechter, Stämme, Namens und Erbsitzens fast nöthig und nützlich ist, daß unter der Ritterschaft die Männlichen Erben bey den Gütern verbleiben, die Adelige Tochter aber nach gebühlicher und Landüblicher Ausgabe ausgesteuert oder sonst Leibzuchtweise versorget worden, daß deswegen die sämtliche

Ritterschaft der Graffschaft Ravensberg für Uns einhelliglich Vertrauen haben, daß hinfürter, wann die Adelige Töchter von ihren Eltern oder nach deren Todt den Brüdern oder Vormündern, mit Ehrlicher Landsittlicher Aussteuer nebst gewöhnlicher Kleidung und Meynodien, alsß sie sich dessen verglichen, versehen und sonst nach Gelegenheit Ihnen zum Unterhalt so viel gegeben oder Leibzuchts-Weise vermacht, daß sie zu ihrem Stande ein rechtlich ehrlich außkommen haben mögen, oder wann sich dessen die Eltern oder nach deren Todt die Brüder oder dero Vormünder würcklich begeben, so sollen sie damit vergnügt seyn und weiter keinen Zugang zu den Elterlichen Erbgütern, sondern in dem vorverziegete Töchter gehalten werden; jedoch wan keine Brüder vorhanden wären, soll den Erb-Töchtern Ihre alte Gerechtigkeit unverlezet bleiben, wir ihnen auch die Succession und Erbung in andern Seit- und Beyfällen, es wäre dan sonderlich darauf verziehen worden, nach landsittlichen Gebrauch fürbehalten seyn soll. Jedoch da den Adel. Jungfrauen, die sich nicht zu verheyrathen gedenken, von dem Vatter oder Brüdern, auch ihren Erb- und Gütern in oder auf denselbigen einer Leibzucht verordnet und vermacht würden, damit sie friedlich und berührte Leibzuchtgütern biß in Ihren Sterbtag gebrauchet, sollen nach Absterben gedachter Tochter oder Schwester, an das Erb- oder Stamm-Gut, davon sie gekommen oder vermacht, nach landsüblicher Gewohnheit verfallen, Ihre übrige Verlassenschaft aber soll nach gemeinen rechten und dem Landgebrauch vererbet und gezogen werden; was jezo von den Töchtern gemeldet, solches gleichergestalt bey den aus ihnen gezeugten Erben, also verstanden und gehalten werden, daß dieselbe Ahnherrn oder Ahnfrau Erb-Güter weiter nicht als eben von den Töchtern gemeldet zu fordern mächtig sein sollen; da aber die Adel. Töchter sich an ungleichen Standespersonen, ohne Consens und Bewilligung der Eltern und Freunde verheyrathen, oder ihren Ehren sich verlustig machen würde, soll in Gutachten und Willen

der Eltern, und nach dem Todte der Freundschaftt anheim stehen, was dieselbe zur Aussteuer haben und bekommen sollen; und darüber im recht ichtwas zu fordern, nicht befugt seyn, dagegen aber sollen auch die Eltern nach dem Todte die Brüder oder deren Vormünder, die Töchter oder Schwester der Gebühr wie obgesagt, und landüblich ohne gefährlichen Aufenthalt oder Ausflucht aussteuern oder sonst mit dero guten Willen besagen. Es hätte dann dieselbe unter eines andern verglichen, sonsten quoad casus praeteritos bleibet es auf voriger angewandter Protestation und Vorbehalt nochmalen beruhen.

Demnach an sich gedachten Unsern gnädigen Herrn unser Unterthäniges Bitten gelangen thut, Ihro Fürstl. Durchlaucht in Gnaden geruhen wollen vorbeschriebenes Unser Statut und Privilegien Ihro Fürstl. Gnaden auctoritatem in Gnaden zu interponiren, auch darüber Ihro Fürstl. Gnaden und dero Nachfolgern zu ratificiren und confirmiren, auch Uns unsere Nachkommen in künftigen Zeiten dabey gnädigst zu beschützen und Hand zu haben wir zu Eurer Hochfürstl. Gnaden solcher und aller Landes-Väterlichen gnädige Beförderung unser unterthäniges Vertrauen stehet, welches umb Ihro Hochfürstl. Gnaden mit Aufsehung Leibes, Guts und Bluts wiederum zu verdienen, wir uns jederzeit wie pflichtschuldig, also auch bereitwillig und äußersten Vermögens geflissen erkennen. Dessen in Urkandt und gezeugniß haben Wir ein jeder insonderheit seyn angeboren und gewöhnliches Pittschafft auf dieses breites Spatium gedrucket, und derselben mit eigenen Händen untergezeichnet, und in Mangel unser Elterlichen Pittschafften solchen mit eigenen Händen unterschrieben, welcher datiret und gegeben ist in Fürstl. Gnaden unterthänig Stadt Bielefeld, den 24. Januar nach Christi unsers Erlösers Geburt im 1590. Jahr Stylo correcto.

Jürgen Kerfenbrock,

Henrich Ledebur zur Brock-Mühle,

Johann Steding,
Otto de Wendt,
Reincke von Schloe, genandt Tribbe,
Wolbrant Nagell,
Friedrich Nagell,
Henrich de Kortte,
Matthias de Wendt,
Henrich Ledebur zur Arnhorst und Königsbrück,
Georg Kettler zur Wehrburg,
Reincke Hacke,
Jobst von Elsen,
Johann Ledebuhr zu Stockheim,
Hieronymus von Schloe, genandt Tribbe,
Casper von Quernheimb,
Adam Lange,
Albert von Busche,
Jobst Cappell,
Albert Lüning,
Henrich Korff, genandt Schmisling,
S. Steinhauß,
Henrich Korff,
Jobst von Grott,
Jurgen Nagell,
Gerdt von Quernheimb,
Jobst von Bahrendorff,
Henrich Voß,
Idel Henrich Ledebur zur Mühlenburg,
Hermann von Quernheimb,
Lips von Quernheimb."

Das aus dem vorstehenden, aus dem Jahre 1590 stammenden Gesuche hervorgehende Bestreben, der Adelligen Besizungen zu erhalten, ist dasselbe, das aus dem Gesetz der Unveräußerlichkeit der Bauernhöfe hervortritt. Die Gemeinsamkeit der Edelleute

aber erscheint fast wie ein Bund zur Selbsterhaltung, den wir in den früheren Jahrhunderten selbst sich unter einer Reihe von Hofbesitzern schließen sehen zur gemeinsamen Abwehr und Vertretung. Solche Korporationen hatten gewissermaßen das Recht einer juristischen Person. In den Städten waren es die Innungen, auf dem Lande aber schoben sich die freien Bauern zusammen und jeder ihrer Höfe bildete ein Glied in der gemeinsamen Kette, das sich ohne den Willen der andern nicht ablösen konnte. Obendrein aber mußte eine solche Freilassung gerichtlich geschehen, da ja alle freien Meier mit dem vollen Einsatze ihrer Güter hafteten.

Wigand teilt uns die Urkunde einer solchen Freilassung aus dem Jahre 1497 mit, die also beginnt:

„Ick Gercke to Hovedissen eyn gesworen frone des friggen Amptes sunte Liborii tho Barchusen bekenne und betuge oppenbar in dussen breve, vor allen Luden geistlich unde weltlich, de en sein, horen eder lesen, dat vor my gekomen sint in gerichte, dat sunderges dar to gehegen und geholden wart, de ersamen und beschedenne, Cord meiger to Barchusen, Johan meiger to Menkhusen, Hinrich meiger to Eckentorpe, Herman meiger to Hepen, Austman to Gresse unde Camen to Bedgressen, Amtmeigers des frigen Amptes sunte Liborii to Barchusen, unde erkanden aldar vor my fronen, dat se vor sich unde vor ere nakommen dessulften Ampts hedden van sych uthe dem Ampte fryg unde qwyt, ledich und loss gelaten, unde leten fryg, quit, ledich unde loes, Nolten Roden to Enenhusen, unde deden uppe enne vorticht myt handen unde munde allir Ansprake unde rechticheit, de se an em wonte her to van Amptes wegen jenigewys mochten to donde hebben eder krigen; so dat de genante Nolte gain unde stain, varen, wesen und wonen mach bynnen Steden, Wibbolden uno Frygheiden,

war em des gelustet, sunder unse oder unser nakommen hinder eder besperunge, in Ampten in gilden unde bruken aller frigheit, der eyn fryg Amptesman gebruken mach etc.“

Die Liboriusfreien, so geht also aus dem Briefe hervor, entlassen einen ihrer Genossen seiner Verbindlichkeit, und wir stehen nicht an, aus dem Gesuche der Adelligen, das wir oben mittheilten, zu schließen, daß sich auch diese, um die Zeit des Niederganges ihrer Macht, ebenso verbanden, wie die freien Meier zur Erhaltung ihres Besitzstandes.

Dem adeligen Besitz bot indessen noch ein anderer Moment große Sicherheit. Der Eigentümer gab im Mittelalter, wenn er frei war, seine Güter gern einem Mächtigen, sei es ein Fürst oder Bischof, an, um sie von diesen unter billigen Bedingungen wieder als Lehn zu erhalten. Hierdurch geriet der Angreifer der Besitzung natürlich auch in Feindschaft mit dem Lehnherrn, und so gewann der Alleinstehende einen starken Hinterhalt.

Das adelige Rittergut Milse ging zum Beispiel als Lehn zunächst von Herford, dann aber auch in verschiedenen Teilen seines Besitzes von den Bistümern Paderborn und Hildesheim. Sein Erbgang war durchaus geregelt und stieß nie auf Schwierigkeiten, wenn eben Heergewedde und Gerade, überhaupt aber die Sporteln bezahlt wurden. So waren denn drei Mächte zur Erhaltung des Besitzes durch ihren eigenen Vorteil verpflichtet und mußten den Ritterhof mit Waffen und Prozeß vertreten, wenn sie anders nicht der Sporteln verlustig gehen wollten.

Hinwiederum aber genossen die Leibeigenen und Hinterlassen des adeligen Gutes dieselben Vorteile. Sie waren, wenn ihr Herr Schutzbriefe auswirkte, allesamt geschützt, wie solches aus zweien derselben, deren Originale sich in meinen Händen befinden, hervorgeht. Der Besitzer des Gutes Milse, Freiherr von Hörde, wußte sich dieselben in Nietberg auszuwirken und

es heißt in dem von Contades 1759 unterschriebenen: „Il est defendu de faire aucun tort ni dommage dans les blancheries de Kotters et Aroders, qui sont situés dans les districts de Hepen, Oerlinghusen, Brachweide, Isselhorst et Wichlinghusen.“

Unter diesen Röttern sind natürlich die gemeint, die dem Herrn leibeigen und zinspflichtig waren.

Ob derselbe nun für die Schutzbriefe viel gezahlt hatte, wissen wir nicht, eins aber ist uns bekannt gegeben: Der Freiherr weigerte sich, zu den später ausgeschriebenen Kontributionsgelbern, die auf alle verteilt waren, beizutragen. Vielleicht sprach bei diesem Sträuben ein selbstherrliches Gefühl des Junkers mit. Immerhin setzte er der Regierung zu Minden einen passiven Widerstand entgegen, den diese nur mit den festesten Maßregeln zu beugen imstande war. Pfändungen wurden angeordnet und Landreuter losgesandt, doch zog der Freiherr vor letzteren seine Zugbrücken empor, um dann von seinen Fenstern aus die Boten zu verhöhnen und zu bedrohen.

Dieser Fall mag uns aber mit als ein Beweis dienen, mit welcher Energie der Staat auf die Gleichstellung seiner Unterthanen und gerechte Verteilung aller Lasten lossteuerte. Ihm war es gleichgültig, in welchem Verhältnis der eine zum andern stand; er wollte, daß jeder gleichmäßig, die größte Hode, die es gab, ihn selbst anerkenne, zu seiner Erhaltung beitrage und ihm seinen Patriotismus widme. Der Freiherr aber mochte auf seine Unabhängigkeit pochen; er hatte für seine Unterthanen gewirkt, der Staat konnte mithin für sich selbst sorgen. Dieser Übergang in die Machtsphäre eines großen Gesamtbandes fiel den Abeligen schwer, und im Münsterländischen ist noch bis heute unter denselben der alte Satz im lebendigsten Andenken: Unter dem Krummstabe ist gut wohnen — weil bei dem lockeren Verbande des letzteren die Selbstherrlichkeit noch weiter vegetieren konnte.

Das Rittergut kam später durch Heirat an eine Familie N. und wir finden bei dem Übergange desselben wiederum Momente, die uns an die ehemalige, auf Seite 139 erwähnte Übertragung eines Mannslehns an eine Frau erinnert, doch ging diesmal die Sache nicht ohne Protest vor sich, wie das Schriftstück beweist, das eine Stiftsdame, Helene von Hörde zu Schildebache, Schwester der Kammerrätin N., an die Äbtissin zu Herford richtete:

Hochwürdigste, Durchlachtigste,

Erw. Königl. Hoheit sage ich demüthigsten Dank für die erteilte Resolution in der Milser Lehnsache.

Da nun in meiner Vorstellung vom 28. März deutlich enthalten,

daß ich die Belehnung für mich als älteste Tochter und in Mitbehuf meiner beyden Schwestern gebeten habe, so kann jetzt die Frage nicht mehr darüber seyn:

ob ich mit der Belehnung des Cammerrath Kolff zufrieden seyn und nur für mich und meine zweite Schwester, die verehelichte von Eschede, die Mitbelehnung erlangen wollte.

Ich erkläre vielmehr hiermit nochmalen:

wie ich, als älteste Tochter, die Belehnung für mich verlange und die Mitbelehnung für meine beyden Schwestern mir gefallen lasse.

Die Kosten und das Heergewedde nebst allen, was denselben an Ausgaben anhängig, ist der Cammerrath Kolff als Pfandinhaber des Guts Milse vermöge gewisser Verträge zu bezahlen schuldig.

Er wird dieses hoffentlich nicht leugnen, noch sich weigern, Zahlung zu leisten, widrigenfalls aber wird er zur eydlichen edition derer davon redenden schriftlichen Nachrichten, da solche Documenta communia sind, angehalten werden müssen.

Erw. Königl. Hoheit will ich deshalb demüthigst bitten,

hierüber die Erklärung des gedachten Cammerrath Kolff und allenfalls, wenn er mein Vorgeben leugnen wollte, die ehbliche Herausgabe der angeführten Urkunden gnädigst zu erfordern.

Ich ersterbe in tiefster Erniedrigung

Ew. Königl. Hoheit

ganz unterthänigste Dienerin

Helena von Hörde.

Schilbesche, den 17. April 1786.

Nach einem zweiten Aktenstücke scheint der Cammerrat Kolff in dem Streite dennoch obgelegen zu haben, denn es gelingt ihm, überall beim Bezahlen der Sporteln der erste am Platze zu sein, nach dem Grundsätze: Wer zuerst kommt, mahlt am besten. Er wußte auch nach dem Tode seiner Frau durch Schnelligkeit zu siegen, so daß auch diesesmal die genannten Schwägerinnen nicht in betracht kamen, wie das Dokument beweist:

„Actum Fürstl. Abtey Herford, den 27. Aug. 1787.

In dem auf heute zur Abstattung des durch Absterben der Cammerräthin Kolff, geb. von Hörde, verfallenen Heergewetts präsign. Termino erschien der Richter Friedrich Joachim Arnold Buddeus, brachte eine von dem Cammerrath Kolff als übrig gebliebenen Ehegatten der gedacht verstorbenen Vasallin auf ihn gerichtete Vollmacht bey, erledigte sodann die specificirten Heergewett und übrige gewöhnliche Belehnungsgebühren mit 1 Duc. 1 Thlr. und 54 Thlr. 16¹/₂ Sgr. in Golde, und da auch zugleich heute, wann, wie geschehen, das Heergewette berichtet wurde, demselben Namens des minderjährigen Lehnsfolger Wenceslaus Anton Kolff die Belehnung ertheilet werden sollte, so hath gedachter Mandatarius sowohl um den Mutschein als die Belehnung des investiendi und zwar zu Mitbehuf dessen Schwester Helena Dorothea Adolphina Josephina Alexandra, womit denn auch in forma solita verfahren worden.“

Interessant ist es, zu erfahren, daß bei dem ältern Übergange des Rittergutes Milse von den von der Horsts auf die von Hörde

ein sogenannter Struckhäuser Zehnten an den Bruder des Schwiegervaters des neuen Herrn zurückfiel, welcher letztere sich dann aber alle erdenkliche Mühe gab, denselben zurückzugewinnen. Es liegen uns eine Reihe von Briefen vor, welche der Gutsbesitzer an den Bischof von Paderborn in dieser Angelegenheit schrieb, worin er seinen Schwager als unwürdig des Besitzes beschuldigt. Alle Hebel werden in Bewegung gesetzt. Der Bischof erhält die demüthigsten Wünsche zum Jahreswechsel, am Schlusse derselben aber tritt dann der Struckhäuser Zehnten auf, wobei die üble Aufführung des von der Horst zu Boosdorf, stets wieder in Erinnerung gebracht wird, der sogar ein Epithaphium zertrümmert und einen Hund in einer Kirche erschossen habe. Endlich siegte der Freiherr, als der Besitzer des Zehnten starb. Er wandte sich nämlich nach Absterben des von der Horst sofort an den Bischof von Paderborn in folgendem Schreiben:

„Ew. Hochfürstliche Gnaden wird noch in gnädigstem Andenken beruhen, was gestalt ich den 25sten März a. e. mich unterwunden unterthänigst zu bitten, für mich und meine männliche Descendenten die Gnade zu haben und aus den in dieser Graffschaft Ravensberg unweit meinem Gute Milse belegenen vom Hochstift Paderborn lehns herrlich relevirenden Struckhäuser Zehnten, welchen der Freiherr von der Horst zu Boosdorf im Jülicher Lande besitzt, wegen dessen schon damals vorgesehenen Todesfalls eine Anwartschaft gnädigst zu conferiren, wobei ich unterthänigst anzeigen muß, wie gedachter Zehnten von einigen hundert Jahren her eine Pertinenz vom Hause Milse gewesen ist u. s. w.“

Der unermüdlche Bittsteller erhielt den Zehnten, doch mußte er den Erben seines Schwagers 4000 Thaler zahlen; wer diese aber waren, zeigt folgende Quittung:

„Daß Ihro hochwohlgeb. Freiherrn Gnaden, der Herr Cammerherr von Hörde, Herr zu Milse &c. durch seine Hochwürden den Herrn Commissarium und Vicarium Kerckman

behufs Ithro hochwohlgeb. Gnaden der Frau von Heeckeren, geb. von Westerholt, mir von 4000 Rthlr. Capital die den 27sten May 1752 et 1753 fällig gewesene Zinsen mit 360, schreibe Dreihundert und sechszig Rthlr. heute dato bezahlen lassen; ein solches bescheinige hiermit quittando Osnabrück, den 26. July 1753.

J. H. V. Hüne, als mandatarius der Frau von Heeckeren."

Der Freiherr aber sollte hinsichtlich des genannten Zehnten, doch noch einen unangenehmen Fall erleben. Er erhielt nämlich bald darauf von der Abtei Herford ein scharfes Schreiben, das hieß:

„Es hat bei nunmehriger Einsicht der Paderborner Lehn-
spezifikation sich hervorgethan, daß einige von denen Struck-
häuser Zehntleuten im alten Hagen Blutzehnten geben müssen,
als Wiebrock, Beck, Hallerberg und Koch, jeder eine Gans und
ein Huhn, imgleichen Hillebrand ein Huhn. Da nun Ew.
Hochwohlgeboren sothanen Blutzehnten verschwiegen und gleich-
wohl besagte Hühner und Gänse von denen Leuten, wie sie ver-
sichern, seit den letzten 5 Jahren gegen guten Glauben an sich
genommen haben, welches 25 Hühner und 20 Gänse ausmacht,
so wollen wir hierdurch anfragen, ob Sie gefällig deshalb güt-
lichen Abtrag machen wollen, damit nicht nötig sei, dieser Ver-
greifung halber bei Königl. Regierung klagbar zu werden.“

Die Taxe für die Hühner und Enten betrug 7 Thlr., die der Freiherr auch erlegte, offenbar ohne Widerspruch, weil er mit dem Staate nichts zu thun haben wollte.

Die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist bezeichnet durch zahllose Prozesse über Zehnten, Hudegerechtfame und Hörigkeit. Ein neues Zeitalter stand vor der Thür, und der Staat trat, wo er konnte, auf die Seite des leidenden Theils und suchte die übermäßigen Forderungen der Adelligen zu beschränken.

Bei einer Steuertaxe der Regierung von 1744 wird zum Beispiel das selbstherrliche Bestreben der Saalgüter scharf ange-

griffen. Das Rescript unterscheidet folgende Arten von Abhängigkeit, der generell der Name Arröde beigelegt ist:

Die 1. Klasse von Arrödern hat unstreitig freien Acker von einem Adeligen angenommen, bebaut solchen aus eigenen Mitteln und hat sich ins Eigentum begeben, zu gewissen Jahresdiensten sich verpflichtend. Es sind dies die Erbarröder; sie sollen, wenn sie ihr Vieh nur auf die Weiden ihrer Herren treiben, auch kein Nebengewerbe haben, frei sein von allen Oncribus.

Es giebt 2. Arröder, die sich nicht ins Eigentum begeben, deren Häuser aber auf adeligem Boden stehn und sich durch Hilfeleistung am Hofe und Ackerbau erhalten. Auch diese sollen frei sein.

Auch existieren 3. solche Arröder, die zwar auf adeligem Grunde wohnen, aber nebenbei Baueräcker in Pacht haben. Davon letzteren bereits die Steuer gezahlt wird, so sind auch diese frei.

4. Die in herrschaftlichen Zuschlägen wohnenden Arröder sollen ebenfalls keine Steuer geben, dagegen

5. Die Handwerkerarröder für ihr Gewerbe bei der Accise zahlen, doch sollen die Weberarröder ganz frei sein en faveur der Innensabrik, wie auch 7. die, welche bei einem Erbarröder als Heuerlinge wohnen.

Es geht aus dem Rescripte deutlich hervor, daß die Saalhöfe (curtes) die Steuer auf die Schultern ihrer Hinterlassen abzuwälzen versucht hatten.

Außerordentlich schwer ward es diesen Erbarrödern, sich zu verheiraten. Ohne Vermögen war dies sogar kaum möglich, und es ist wahrhaft kläglich zu lesen, wie die Gutsherrn die nachgesuchte Erlaubnis oft an die verschiedensten Bedingungen knüpften. Schweres Geld kostete es in jedem Falle, und das arme Mädchen gab meist noch ihr Bestes der Herrschaft, ihre Freiheit.

Zuweilen tritt der Edelhof aber auch gegen den ungetreuen Liebhaber auf, ihn zwingend, sein Versprechen zu halten.

Es liegen mir zwei Dokumente aus dem vorigen Jahrhundert darüber vor, Briefe, welche den zur Untreue geneigten Sinn des männlichen Theiles zu beweisen scheinen. Im ersten Schreiben tritt die Braut handelnd auf und wendet sich um Hilfe an die Herrschaft, im zweiten aber die letztere. Eine also gewaltsam gestiftete Ehe konnte freilich, nach allgemeinen Begriffen, keine glückliche genannt werden, doch scheint aus vielen Beispielen hervor zu gehen, daß nicht selten das Gegentheil der Fall war. Die Gewöhnung und gemeinsame Arbeit hilft da aus. Doch nun zu den Beispielen, wobei wir bemerken, daß wir die Namen verschweigen.

„Ew. Hochwohlgeboren werden nicht ungeneigt bemerken, daß ich mich zu Hochdieselben mit einer demütigen Bitte nähere, deren gütige Erhörung mich ganz gehorsamst zu versichern.

Es sind bereits über 2 Jahre verstrichen, daß ich mich mit Consens Ew. Hochwohlgeboren mit dem adeligen Guts N. eigenbehörigen W. feyerlich in rechtsbeständiger Art verlobet, dazu auch bereits am 17. Juni 1790 den gutherrlichen Eheschein erhalten, und zu dem Ende dasjenige, waß nach dem Registratum d. d. Hauß N., den 16. und 17. Juni 1790 zur neuen Besetzung des W.'schen Colonats erfordert worden, meinerseits mit zu erfüllen übernommen habe. Mit aller Langmuth habe ich demnach die eheliche Vollziehung als eine getreue Braut von meinem Bräutigam von einer Zeit zur andern entgegen gesehen, um als eine rechtschaffene Person auch dasjenige waß ich meiner gnädigen Gutherrschaft angelobet, thätig zu erfüllen, und so zu bezeigen, daß dieselben mit meiner dereinstigen Wirthschaft vergnüget seyn könnten.

Es scheint aber, als wenn mein Bräutigam nicht gesonnen, die eheliche Vollziehung mit mir einzugehen und dadurch Ew. Hochwohlgeboren so edeldenkende Absicht und einmal festgesetzte

Verhandlungen, die doch allerdings vim judicii hat, nicht allein zu vereiteln, sondern auch mir bei der Nase herumzuführen und zu narren; dieserhalb sehe mich genötigt, Ew. Hochwohlgeboren, als meinen gnädigen Gutsheerrn, ganz gehorsamst demütigst zu bitten, gedachten W. vorangeführten sich in der Wahrheit befindenden Umständen nach gütigst gutscherrlich zur Erfüllung seines einmal feyerlichst angelobten Versprechens der Ehelichung nachdrücklich anhalten zu lassen, die Gewogenheit zu haben. Ich hoffe, Ew. Hochwohlgeboren werden als mein gnädiger Gutsheerr sich meiner auch zugleich väterlich annehmen, da ich sonst als eine beschimpfte Person, das größte, mein zeitliches Glück nicht allein, sondern auch andere vortheilhafte Aussichten, die ich nicht, weil ich einmal gebunden war, annehmen konnte, auf immer verliere, und mir gütigst behülflich seyn.

Die ich in Erwartung einer gnädigen Erhörnung mit dem größten Respekt verharre

Ew. Hochwohlgeboren

unterthänige Magd

Anna Cathrine Luise."

Das zweite Schreiben, welches von einem Verwalter ausgeht, lautet:

Latenhausen, vom 8. Januar 1798.

Hochwohlgeborener Herr!

Nachdem ich in Erfahrung gebracht, daß des hiesigen eigenbehörigen W. Tochter, Namens Cathar. Margaretha, mit dem eigenbehörigen D. verlobet sey und nunmehr der Bräutigam — ich weiß nicht, aus welcher Ursache — zurückzutreten im Begriffe steht, und Ew. Excellenz, der Herr Obermarschall von Schmising, ganz überzeugt von den guten Umständen und Charakter des genannten hiesigen eigenbehörigen W. als Nachbarn obgedachten Hauses, seine gerechte Empfindlichkeit darüber mehrmalen bey mir am Tage gelegt hat, so nehme die Freyheit, Ew. Hochwohlgeboren hierdurch gehorsamst zu bitten, mit mehr-

besagten M. hierunter den Weg der Billigkeit zu gehen und nicht zuzugeben, daß der abgedachte D. eine anderweitige Verbindung eingehe, da er einmal unter herrschaftlicher Autorität und Zuziehung seiner Vormünder und Aeltern das Versprechen der Heyrath gegeben hat, um so weniger, weil gegenfalls des eigenbehörigen M. Tochter darauf bestehen müßte, ihr in Gefolg Cap. 7 der Minden = Ravensbergischen Eigentumsordnung alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, indem einmal laut Quittung den 10. Febr. 1796 der Weinkauf und sonstige Gebühren von oftgedachten hiesigen eigenbehörigen M. bezahlt sind — und dieses somit eine Zersplitterung und Ruin des D.'schen Colonnats ohnfehlbar nach sich ziehen müßte, welches zu verhindern Ew. Wohlgeboren sich meiner Meinung nach zur angenehmsten Pflicht machen.

Ich bin zu sehr von dero hohen Kenntnissen im Eigentumsfache überzeugt, als daß ich mich in ein näheres Detail der übeln Folgen, welchen das Ereigniß, wenn der D. sein Vorhaben in Absicht der neuen Verbindung mit des Meyers von N. Tochter erquirte, nach sich ziehen müßte, einzulassen nötig hätte, und hege das uneingeschränkte Zutrauen zu Ew. Hochwohlgeboren bekannten Gerechtigkeitsliebe, daß hochdieselbe der eröffneten eigenbehörigen M. Tochter hierunter versirendes Interesse näher bringen und den D. durch dero hohes Ansehen bewegen wollen, sein einmal gegebenes Wort in Absicht der Verbindung mit der Marg. Catharina M. zu halten.

Ich schätze es mir übrigens zur großen Ehre und versichere, daß es meinen hohen Herrn Prinzipalen nicht weniger Vergnügen sein werde, wenn die dahier im verwichenen Jahre glücklich entdeckte Mineral = Quelle, wessen Bestandteile chemischer Untersuchung zufolge von größerem Werthe als selbst die des pyrmonter Brunnens sein sollen, die angenehme Gelegenheit sein werde, mit Ew. Hochwohlgeboren in persönlicher Bekanntschaft zu kommen.

Inzwischen habe ich die Ehre, mit allem Respekt zu verharren

Ew. Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster Diener

Kempel.“

Wie wenig sich die Hoffnung des Verwalters hinsichtlich der Mineralquelle erfüllt hat, ist wohl nicht nötig, zu bemerken; hinsichtlich der Verlobung aber sind wir nicht imstande, anzugeben, ob der D. nunmehr gezwungen wurde, die Margaretha zu nehmen, doch gewähren uns die beiden Briefe eine Einsicht in die Macht der Gutsherren sowohl als auch in die Eheverhältnisse des Landes. Der Vorteil und nicht die Liebe entscheidet, wie heute, so auch damals zumeist das Zustandekommen der Verbindung. Findet sich für den Bräutigam eine bessere Partie, dann giebt er in vielen Fällen seiner Braut den Laufpaß, wenn dieser auch das Herz darüber brechen sollte, was zwar nicht oft, zuweilen aber doch geschieht. Immerhin aber scheinen, wie auch schon Meinders 1701 in seinem bekannten Gedichte findet, die Frauen im Ravensbergischen im Allgemeinen besser von Charakter zu sein als die Männer.

Die Leibeigenschaft, die sich bei der Zunahme der Bevölkerung seit dem 15. Jahrhundert immer mehr entwickelt, hatte besonders für das weibliche Geschlecht eine böse Seite. Eine an bessere Sitte gewöhnte Kolonentochter wurde durch das Machtgebot eines Adligen auf Wochen an den Hof desselben gefesselt und mußte unter dem meist rohen Gesinde desselben leben. Moralisch vernichtet kehrte das Mädchen in den meisten Fällen in das Elternhaus zurück. Dies wurde später besser. Man konnte den Leibdienst durch Geld abthun. Die Regierungen griffen ein und beschränkten die Willkür. Dies beweist unter anderen auch die Klagebeantwortung eines Adligen unserer Gegend, welche beginnt:

„Vor einiger Zeit lasse ich einen Sohn des Eigenbehörigen

Coloni K. zum gewöhnlichen Zwangsdienst aufbieten und es trifft sich, daß selbiger Anerbe ist. Darüber beschwert sich der Batter bei hochpreisl. Mindenscher Regierung, es sei von Anerben nimmer der Zwangsdienst prästiret worden. Hochpr. Regierung hat auch dessen Beschwerde mir communiciret, terminum zum Verhör anberahmet und indeß mit aller Neuerung abzustehen befohlen."

Der Schreiber sucht nun des weiteren zu beweisen, daß dieser Fall in der ravensbergischen Eigentumsordnung nicht vorgesehen sei. Recht aber erhielt er nicht, denn die Regierung ging unentwegt auf ihrer Bahn der Konsolidierung ihrer Machtsphäre weiter, Sonderinteressen zertrümmernd, besonders, wenn dieselben schrankenlos aufzutreten wagten.

Immer mehr fiel die Leibeigenschaft zusammen, wenn auch der Adel versuchte, diese seine mittelalterliche Errungenschaft zu erhalten, wie das oben angeführte Beispiel beweisen kann. Ein neuer Geist begann durch die gesellschaftlichen Verhältnisse zu wehen und dieser Geist stellte jeden auf seine eigenen Füße. Heute muß jeder den Kampf ums Dasein selbst führen und zwar nur unter dem Schutze der großen „Hode“, genannt „Staat“; heute hat keiner einen Fürsprecher wie der Leibeigene ihn hatte in seinem Herrn, der gewissermaßen für vieles auftrat, dafür ist aber auch jeder frei.

Etwa fünfzig Jahre länger als die Leibeigenschaft hielten sich die Zehntverhältnisse, bis dann auch diese für Geld für immer abgelöst wurden.

